

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10422 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

A. Problem

Eine für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparente und nachvollziehbare Gebührenerhebung ist derzeit auf Grund der stark zersplitterten und heterogenen Struktur des Verwaltungsgebührenrechts des Bundes in weit über 200 Gesetzen und Rechtsverordnungen nur bedingt möglich. Darüber hinaus bestehen rechtliche Unsicherheiten bei der Kalkulation der Gebühren, die mitunter im Zuge verwaltungsgerichtlicher Überprüfung zu erheblichen Mindereinnahmen des Bundes führen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen sowie Bürokratie abzubauen.

B. Lösung

Im Zuge einer grundlegenden Strukturreform soll das gesamte Gebührenrecht des Bundes mit folgenden Schwerpunkten modernisiert, bereinigt und vereinheitlicht werden:

- Durch Konzentration der allgemeinen Regelungen im Bundesgebührengesetz (BGebG) und Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für die Gebührennormierung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Fachgesetze und -verordnungen von gebührenrechtlichen Regelungen zu entlasten. Mit der grundsätzlichen Bündelung der bisherigen fachrechtlichen Bestimmungen in einheitlich aufgebauten Besonderen Gebührenverordnungen soll mehr Transparenz und weniger Bürokratie für Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden.
- Durch handhabbare und klare Vorgaben für die Kalkulation der Gebühren soll eine rechtssichere und nachvollziehbare Grundlage für die Gebührenerhebung geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll das auch im EU-Recht geltende Kostendeckungsprinzip gestärkt und das Gebührenrecht auf die Erfordernisse betriebswirtschaftlicher Grundsätze ausgerichtet werden. Eine praxisgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Kostendeckungsprinzip wird durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung gewährleistet.

- Durch weitgehende Trennung des bislang stark verflochtenen Gebührenrechts von Bund und Ländern soll mehr Transparenz geschaffen und die Rechtsanwendung vereinfacht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ohne eine zentralere Ausrichtung des Gebührenrechts sowie die Schaffung von verbindlichen und transparenten Vorgaben für die Gebührenbemessung können die erheblichen Schwierigkeiten und Nachteile des bisherigen Gebührenrechts des Bundes nicht ausgeräumt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund durch den Wegfall der Gebührenbefreiung der Länder und Gemeinden gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie dem Bundesarchiv werden sich voraussichtlich in Höhe von rund 128 000 Euro ergeben. Dem stehen voraussichtlich Mehrausgaben der Länder und Gemeinden in vergleichbarer Größenordnung gegenüber.

Im Übrigen hat das Gesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben, da zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben noch zahlreiche Regelungen, insbesondere in Form der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Bundesministerien notwendig sind. Für den Strukturwandel ist eine drei- bzw. fünfjährige Übergangsfrist zur Ablösung des bisherigen fachspezifischen Gebührenrechts vorgesehen. Bis dahin werden durch die Strukturreform – unbeschadet der fortbestehenden Notwendigkeit zur Aktualisierung der Gebührentatbestände – keine Veränderungen in der Gebührenhöhe ausgelöst.

Nach der Umsetzung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes durch eine Allgemeine und mehrere Besondere Gebührenverordnungen des Bundes ist durch die Stärkung des Kostendeckungsprinzips in der Tendenz mit einem Ansteigen des Gebührenaufkommens zu rechnen. Aber erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform zu Mehr- bzw. Mindereinnahmen für den Bund führen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung von einer Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten.

Im Übrigen ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes noch keine Änderungen des Erfüllungsaufwands, da Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand im Wesentlichen erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich daher zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform im Übrigen zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger führen wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf leistet durch die Aufhebung von einer Informationspflicht für die Wirtschaft einen Beitrag zur Reduzierung der Bürokratiekosten.

Im Übrigen ergeben sich für die Wirtschaft unmittelbar durch die Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes noch keine Änderungen des Erfüllungsaufwands, da Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand im Wesentlichen erst nach Erlass der Allgemeinen Gebührenverordnung der Bundesregierung und der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts entstehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts. Erst mit der Verabschiedung dieser Verordnungen wird sich daher zeigen, inwieweit die Umsetzung der Strukturreform im Übrigen zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft führen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bundesbehörden um ca. 95 000 Euro ist durch die Aufhebung der persönlichen Gebührenbefreiung gegenüber dem Paul-Ehrlich-Institut, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem Bundesarchiv zu erwarten. Dadurch entfallen die bisherigen in diesem Zusammenhang erforderlichen aufwendigen Prüfungen.

Mit unmittelbar durch dieses Gesetz reduziertem Erfüllungsaufwand ist auch bei den Ländern zu rechnen: Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes wird die Rechtsanwendung für die Verwaltungen der Länder und Kommunen einfacher, da das Nebeneinander von allgemeinem Gebührenrecht des Bundes und der Länder entfällt. Dies gilt auch für die auf Grund der Strukturreform zu erwartenden Erleichterungen durch die einfachere und transparentere Gestaltung des Gebührenrechts.

Mittelfristig können sich durch die Umsetzung der Strukturreform Entlastungen für Bundesbehörden daraus ergeben, dass die Regelungen zur Bestimmung von Gebühren durch die Allgemeine Gebührenverordnung der Bundesregierung und die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts im Einzelfall klarer und einfacher handhabbar werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die neuen transparenten und rechtssicheren Vorgaben für die Gebührenkalkulation in den Gebührenverordnungen eine Verminderung des Aufwands für rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen bewirken. Erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen und der Besonderen Gebührenverordnungen werden sich die Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung im Einzelnen ergeben.

F. Weitere Kosten

Durch die Strukturreform des Gebührenrechts werden Vorgaben für die Neu- bzw. Nachkalkulation der Gebührensätze geschaffen, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Gebührenverordnungen bedürfen. Unmittelbar durch dieses Gesetz werden daher die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10422 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Kirsten Lüthmann
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
– Drucksache 17/10422 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG)

Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

§ 1	<i>Grundsatz</i> ; Gebührenerhebung	§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Anwendungsbereich	§ 2	unverändert
§ 3	Begriffsbestimmungen	§ 3	unverändert
§ 4	Entstehung der Gebührenschuld	§ 4	unverändert
§ 5	Gebührengläubiger	§ 5	unverändert
§ 6	Gebührensschuldner	§ 6	unverändert
§ 7	Sachliche Gebührenfreiheit	§ 7	unverändert
§ 8	Persönliche Gebührenfreiheit	§ 8	unverändert
§ 9	Grundlagen der Gebührenbemessung	§ 9	unverändert
§ 10	Gebühren in besonderen Fällen	§ 10	unverändert
§ 11	Gebührenarten	§ 11	unverändert
§ 12	Auslagen	§ 12	unverändert
§ 13	Gebührenfestsetzung	§ 13	unverändert
§ 14	Fälligkeit	§ 14	unverändert
§ 15	Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung	§ 15	unverändert
§ 16	Säumniszuschlag	§ 16	unverändert
§ 17	Stundung, Niederschlagung und Erlass	§ 17	unverändert
§ 18	Zahlungsverjährung	§ 18	unverändert
§ 19	Unterbrechung der Zahlungsverjährung	§ 19	unverändert
§ 20	Rechtsbehelf	§ 20	unverändert
§ 21	Erstattung	§ 21	unverändert
§ 22	Gebührenverordnungen	§ 22	unverändert
§ 23	Übergangsregelung	§ 23	unverändert
§ 24	Außerkräfttreten	§ 24	unverändert

Entwurf

§ 1

Grundsatz; Gebührenerhebung

(1) Für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzusehen.

(2) Der Gebührengläubiger hat für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen vom Gebührenschuldner Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 zu erheben.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Gebühren und Auslagen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit dieses Gesetz oder die Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen die Erhebung von Gebühren oder die Erstattung von Auslagen vorsehen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in Absatz 1 genannten Behörden nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Es gilt jedoch nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

1. in Verfahren nach der Abgabenordnung,
2. in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und der Postbeamtenkrankenkasse,
3. der Bundesbehörden der Justiz- und Gerichtsverwaltung sowie des Deutschen Patent- und Markenamtes, des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur, soweit sie als Regulierungsbehörde im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes auftritt,
4. der Bundespolizei,
5. der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Akademie der Künste, der Deutschen Nationalbibliothek, der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, der Stiftung Jüdisches Museum Berlin, der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation,
6. des Deutschen Weinfonds und in Verfahren nach der Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds,
7. nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz, dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Mautsystemgesetz.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union die Erhebung von Gebühren oder Auslagen für bestimmte Leistungen ausschließt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 1

Gebührenerhebung

(1) entfällt

(2) Der Gebührengläubiger **erhebt** für individuell **zurechenbare öffentliche** Leistungen vom Gebührenschuldner Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4.

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

§ 3

Begriffsbestimmungen

unverändert

(1) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind

1. in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachte Handlungen,
2. die Ermöglichung der Inanspruchnahme von vom Bund oder von bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen sowie von Bundeswasserstraßen, soweit die Ermöglichung der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich geregelt ist,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Handlungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden,

soweit ihnen Außenwirkung zukommt.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung,

1. die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird,
2. die zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird,
3. die durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde oder
4. bei der ein Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist; für Stichprobenkontrollen gilt dies nur, soweit diese nach anderen Gesetzen des Bundes oder Rechtsakten der Europäischen Union besonders angeordnet sind und von dem Gegenstand der Kontrolle eine erhebliche Gefahr ausgeht.

(3) Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.

(4) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt.

(5) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall nach § 12 Absatz 1 oder 2 erhebt.

(6) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 4

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

unverändert

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenschuld,

1. wenn ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung und

Entwurf

2. wenn eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder abgebrochen werden muss, im Zeitpunkt des für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

§ 5

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist

1. der Rechtsträger der Behörde, die die individuell zurechenbare öffentliche Leistung erbringt, oder
2. der Beliehene, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von diesem erbracht wird.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche *und* einfache schriftliche Auskünfte,
2. für einfache Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. in Gnadensachen,
4. bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. für Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
6. im Rahmen eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Amtsverhältnisses,
7. im Rahmen einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
8. für Entscheidungen im Rahmen der Bewilligung von Geldleistungen sowie für in diesem Zusammenhang erforderliche Abwicklungsmaßnahmen und Durchführungskontrollen,
9. für Entscheidungen über Stundung, Erlass oder Erstattung von Gebühren,
10. für Sachen im Gemeingebrauch, soweit in Gesetzen des Bundes nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche, einfache schriftliche **oder elektronische** Auskünfte,
2. unverändert
3. **für einfache elektronische Kopien,**
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert

Entwurf

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, sind von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen befreit.

(2) Die Länder und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Landes getragen werden, sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gebührenbefreit, *wenn* der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Bund ebenfalls Gebührenfreiheit einräumt. Nicht befreit sind wirtschaftliche Unternehmen der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung hat entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen durch die Behörden des Bundes bleibt durch die Sätze 1 bis 3 unberührt.

(3) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 oder 2 Genannten gegenüber der Behörde erklären, dass sie berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Die in Absatz 1 oder 2 Genannten haben entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 1 oder 2 bleibt die Gebührenpflicht bestehen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung durch folgende Behörden erbracht wird:

1. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
4. Bundessortenamt,
5. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
6. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
7. Bundesamt für Strahlenschutz,
8. Akkreditierungsstelle,
9. die in § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes genannte Flugsicherungsorganisation sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Aufgabenbereich der Flugsicherung,
10. Paul-Ehrlich-Institut,
11. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
12. Bundesarchiv für die Nutzung von Archivgut im Sinne der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 8

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) unverändert

(2) Die Länder und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder teilweise aus dem Haushalt des Landes getragen werden, sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gebührenbefreit, **soweit** der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Bund ebenfalls Gebührenfreiheit einräumt. Nicht befreit sind wirtschaftliche Unternehmen der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Empfänger der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung hat entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen durch die Behörden des Bundes bleibt durch die Sätze 1 bis 3 unberührt.

(3) unverändert

(4) Abweichend von Absatz 1 oder 2 bleibt die Gebührenpflicht bestehen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung durch folgende Behörden erbracht wird:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. Paul-Ehrlich-Institut, **mit Ausnahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die für die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände erbracht werden,**
11. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, **mit Ausnahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die für die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände erbracht werden,**
12. unverändert

Entwurf

§ 9

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken, soweit die Kosten nicht als Auslagen nach § 12 Absatz 1 oder 2 abzurechnen sind. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr nach Satz 1 sind die Kosten im Sinne des § 3 Absatz 3 zu Grunde zu legen.

(2) Kommt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen zu, kann dieser Wert oder Nutzen zusätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Gebührenhöhe darf zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen.

(4) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden.

(5) Die Behörde kann Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmten Gebühr im Einzelfall unbillig wäre.

(6) Unterliegt die individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, kann diese der Gebühr hinzugerechnet werden.

§ 10

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Die Gebühren sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 festzusetzen, wenn

1. ein Antrag abgelehnt oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird,
2. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird,
3. ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt,
4. eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden kann oder aus diesen Gründen abgebrochen werden muss und
5. ein Verwaltungsakt nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erlassen gilt.

Bemessungsgrundlage sind die Kosten nach § 9 Absatz 1. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die beantragte in-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Gebührenhöhe darf zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen **und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dividuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist. Wird der Antrag allein wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die angefochtene Leistung vorgesehen ist. Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen richtet, beträgt die Gebühr bis zu 25 Prozent des Betrages, hinsichtlich dessen dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde. Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist, soweit der Adressat dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zu der Höhe der für den Erlass des Verwaltungsaktes im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehenen Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vollständig erbracht ist, sind bis zu 75 Prozent der für die Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf sonstige Weise, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für die angefochtene Leistung festgesetzt wurde. Keine Gebühr ist zu erheben, wenn die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen hat, soweit sich aus Absatz 6 nichts anderes ergibt.

(6) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss sie aus diesen Gründen abgebrochen werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Leistung vorgesehenen Betrags zu erheben.

(7) Für einen Verwaltungsakt, der nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erlassen gilt, beträgt die Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrags, der für den durch den Ablauf der Frist ersetzten Verwaltungsakt vorgesehen ist.

§ 11

Gebührenarten

Die Gebühren sind wie folgt zu bestimmen:

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühren) oder
3. durch Rahmensätze (Rahmengebühren).

§ 12

Auslagen

(1) Kosten, die nicht bereits nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. Zeugen, Sachverständige, Umweltgutachter, Dolmetscher oder Übersetzer,

§ 11

unverändert

§ 12

Auslagen

(1) Kosten, die nicht bereits nach § 9 Absatz 1 Satz 2 in die Gebühr einbezogen sind, werden als Auslagen gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben für

1. unverändert

Entwurf

2. Leistungen anderer Behörden und Dritter,
3. Dienstreisen und Dienstgänge,
4. Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung und
5. Ausfertigungen und *Kopien*, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach den §§ 7, 8, 9 Absatz 4 oder 5, § 10 Absatz 2 bis 6 gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bestimmt werden, dass

1. bestimmte Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gesondert erhoben werden,
2. auch andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auslagen gesondert erhoben werden,
3. Auslagen pauschal oder bis zu einem Höchstbetrag erhoben werden und
4. Auslagen nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(3) Für Auslagen gelten die §§ 4 bis 6, 9 Absatz 4 bis 6, § 10 Absatz 3 sowie die §§ 13 und 14 sowie die §§ 16 bis 21 entsprechend.

§ 13

Gebührenfestsetzung

(1) Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

(2) Bei Festsetzung einer Rahmengebühr nach § 11 Nummer 3 ist § 9 Absatz 1 bis 3 anzuwenden.

(3) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 14

Fälligkeit

Die Gebühr wird zehn Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Behörde keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. Ausfertigungen und **Papierkopien**, die auf besonderen Antrag erstellt werden.

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach den §§ 7, 8, 9 Absatz 4 oder 5, § 10 Absatz 2 bis 6 gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bestimmt werden, dass

1. unverändert
2. auch andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auslagen gesondert erhoben werden; **dies gilt nicht für einfache elektronische Kopien,**
3. unverändert
4. unverändert

(3) unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15

§ 15

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

unverändert

(1) Die Behörde kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen.

§ 16

§ 16

Säumniszuschlag

unverändert

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden.

(3) Eine wirksam geleistete Gebühr gilt als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der für den Gebührengläubiger zuständigen Kasse (Bundeskasse oder Zahlstelle); bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs des Schecks bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlschein oder Postanweisung an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, oder
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

(4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 17

§ 17

Stundung, Niederschlagung und Erlass

unverändert

Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Gebühren richten sich nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 18

§ 18

Zahlungsverjährung

unverändert

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Entwurf

§ 19

Unterbrechung der Zahlungsverjährung

(1) Die Verjährung nach § 18 wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. Vollstreckungsaufschub,
7. eine Vollstreckungsmaßnahme,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, oder
11. Ermittlungen des Gläubigers nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners.

(2) Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen dauert fort bis

1. die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt ist oder hinfällig wird,
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird oder
6. die Ermittlung der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Gebührenschuldners beendet ist.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

§ 20

Rechtsbehelf

(1) Die Gebührenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Gebührenfestsetzung.

(2) Wird die Gebührenfestsetzung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren gebührenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren aber nur, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenfestsetzung.

§ 22

Gebührenverordnungen

(1) Durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren vorzusehen. Die Gebühren sind nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 bis 4, des § 10 Absatz 1 Satz 3 sowie des § 11 zu bestimmen. Für Auslagen gilt § 12 Absatz 2. Des Weiteren kann die Stelle bestimmt werden, die die Gebühren und Auslagen einzieht.

(2) Soweit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein völkerrechtlicher Vertrag im Einzelnen inhaltlich bestimmte Vorgaben für die Erhebung von Gebühren und Auslagen enthält, die von diesem Gesetz abweichen, ist die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsaktes oder Vertrages durch Gebührenverordnung nach Absatz 3 oder 4 zu bestimmen.

(3) Die Bundesregierung erlässt ohne Zustimmung des Bundesrates durch Allgemeine Gebührenverordnung folgende Bestimmungen, soweit sie für den Bereich der Bundesverwaltung einheitlich gelten sollen:

1. Vorgaben zur Ermittlung der Gebühr nach § 9 Absatz 1 einschließlich der Bemessung von Zeitgebühren nach § 11 Nummer 2,
2. Gebührenregelungen für Beglaubigungen und Bescheinigungen sowie
3. Pauschalierung von Auslagen nach § 12 Absatz 2 Nummer 3.

(4) Die Bundesministerien erlassen ohne Zustimmung des Bundesrates Besondere Gebührenverordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit keine Regelungen durch die Allgemeine Gebührenverordnung nach Absatz 3 getroffen wurden. Regelungen der Besonderen Gebührenverordnungen nach Satz 1 finden keine Anwendung, soweit nach Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen durch Allgemeine Gebührenverordnung nach Absatz 3 getroffen wurden.

(5) Die durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 festgelegten Gebühren sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Bei einer Anpassung gelten für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die bisherigen Vorschriften fort, soweit durch Gebührenverordnungen nach Absatz 3 oder 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Übergangsregelung

(1) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden nach Rechtsvorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erlassen wurden, gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten nicht übersteigt. § 9 Absatz 1 wird nicht angewendet. § 6 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

(4) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung maßgeblich. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, ist § 9 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 13 Absatz 2 wird nicht angewendet.

(5) § 10 wird nicht angewendet. Für die Ablehnung, Rücknahme oder Erledigung eines Antrags sowie für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] weiter anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Rückweisung, Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs sind die Rechtsvorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erlassen wurden, weiter anzuwenden.

(6) § 12 Absatz 1 und 2 wird nicht angewendet. Für die Erhebung von Auslagen ist § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Die §§ 1 bis 22 sowie die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Gebühren und Auslagen des Auswärtigen Amtes und der Vertretungen des Bundes im Ausland.

(8) Die Absätze 2 bis 7 finden keine Anwendung

1. für die in Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Mantelgesetzes] geänderten Regelungen nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2] und
2. für die in Artikel 4 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Mantelgesetzes] geänderten Regelungen nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 3].

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 kann bestimmt werden, dass die Absätze 2 bis 7 bereits zu einem früheren als den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten für den jeweiligen Anwendungsbereich der Besonderen Gebührenverordnung nicht anwendbar sind.

§ 24

Außerkräftreten

§ 23 Absatz 2 bis 8 tritt am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 3] außer Kraft.

Artikel 2**Folgeänderungen**

(1) In § 3a Nummer 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) In Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. 1976 II S. 253), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(3) Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6 und 7 des BSI-Errichtungsgesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung

§ 24

unverändert

Artikel 2**Folgeänderungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen wird oder dieser nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen durch Angehörige des Bundesamtes außerhalb des Bundesamtes erbracht, so sind Gebühren nach Absatz 1 ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von dem Bundesamt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die der Gebührenschuldner verursacht hat.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Gebühren- und Auslagenpflicht

Das Bundesministerium des Innern ordnet zeitlich befristete Ausnahmen von der Gebühren- und Auslagenpflicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes an, soweit dies zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik geboten erscheint.“

5. In Abschnitt I Nummer 1.1.5 Spalte 2 der Anlage wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.

(4) Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(4) unverändert

1. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auslagen können abweichend von § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes bestimmt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für ein Vorverfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr. Über die Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 2 und 3 entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen.“

2. § 15c Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) § 10 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 des Bundesgebührengesetzes findet keine Anwendung.“

(6) § 1 der Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(7) In § 18 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Verfahren“ ersetzt.

(8) § 10 Absatz 2 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

(5) Die BDBOS-Kostenverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 998) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In der Anlage zu § 1 wird in der Spaltenüberschrift das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) In § 18 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Verfahren“ ersetzt.

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(9) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren,“ durch die Wörter „Fest- oder Zeitgebühren“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(10) In § 1 Absatz 2 und 4 der De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267) wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(11) In § 16 der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(12) In § 34 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(13) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 gestrichen.
2. § 72 wird aufgehoben.

(14) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die durch die Verordnung vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für seine Entscheidungen über die Zulassung eines Arzneimittels, über die Genehmigung einer Gewebepreparation oder eines Arzneimittels für neuartige Therapien, über die Freigabe von Chargen sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Arzneimittelgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung so-

(10) unverändert

(11) unverändert

(12) unverändert

(13) unverändert

(14) Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **23. Januar 2013** (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(15) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

wie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

2. In § 4a Absatz 1 und 3 wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. In § 6 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
4. In § 8 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kostenverordnung in der ab dem 24. Juli 2005 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 24. Juli 2005 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne der §§ 4a und 4b vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten wurde und der Antragsteller vor Abschluss der Leistungen über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“
6. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
7. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

§ 12

(1) Diese Verordnung in der ab dem 4. Juli 2009 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 4. Juli 2009 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 2a vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten und der Antragsteller über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.

(2) Diese Verordnung in der ab dem 12. April 2011 geltenden Fassung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 12. April 2011 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 4b Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes vorgenommen worden sind und die Gebührenerhebung im Hinblick auf die Ergänzung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts um einen entsprechenden Gebührentatbestand vorbehalten wurde und der Antragsteller über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

(15) § 6 des BGA-Nachfolgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes

(16) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebühren- und Auslagenerhebung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Robert Koch-Institutes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Gebührenregelungen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird aufgehoben.

(16) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und das Robert Koch-Institut erheben für die in dieser Verordnung genannten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(17) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
5. In § 9 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(17) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebühren- und Auslagenerhebung“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Kostenregelungen“ durch das Wort „Gebührenregelungen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

(18) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehälter in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Gebühren- und Auslagenschuldners“ durch das Wort „Gebührenschnldners“ ersetzt.
3. In § 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(19) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Gebühren und Auslagen“.

(18) unverändert

(19) unverändert

(20) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Gebühren und Auslagen.“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen.“

(20) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Betäubungsmittelverkehrs Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften und dem Gebührenverzeichnis der Anlage.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung beträgt die Gebühr mindestens 100 Euro, höchstens jedoch die für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ermäßigungen

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der Gebührennummern 1, 3 bis 9 und 11 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner steht.“

5. In § 5 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der zweiten Spaltenüberschrift wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) In der Gebührennummer 11 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(21) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

2. unverändert

(21) unverändert

(22) unverändert

Entwurf

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(22) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf dem Gebiet des Grundstoffverkehrs Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. Die §§ 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebühren in Widerspruchsverfahren

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Gebühr nach Satz 1 oder Satz 3. Die Gebühr beträgt im Fall von Satz 1, 3 oder Satz 4 mindestens 25 Euro.

§ 7

Gebühren- und Auslagenermäßigung,
Gebühren- und Auslagenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann in den Fällen der §§ 2 bis 5 teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung wissenschaftlichen, analytischen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder wenn die Erhebung in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen für den Gebührenschuldner steht.

§ 8

Übergangsvorschrift

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem 4. Juli 2009 vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(23) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zu-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(23) unverändert

(24) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zu-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

letzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 Gebühren und Auslagen“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Bundesoberbehörde erhebt für die Entscheidungen über die Zulassung, über die Genehmigung von Gewebepreparaten, über die Genehmigung von Arzneimitteln für neuartige Therapien, über die Freigabe von Chargen, für die Bearbeitung von Anträgen, die Tätigkeit im Rahmen der Sammlung und Bewertung von Arzneimittelrisiken, für das Widerspruchsverfahren gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder § 39d Absatz 9 erfolgte Festsetzung von Gebühren und Auslagen sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen einschließlich selbständiger Beratungen und selbständiger Auskünfte, soweit es sich nicht um mündliche und einfache schriftliche Auskünfte im Sinne des § 7 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes handelt, nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 Gebühren und Auslagen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes verjährt der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen, die nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit der Therapieallergeneverordnung zu erheben sind, drei Jahre nach der Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung über die Zulassung.“

3. In § 39 Absatz 3 Satz 1, § 39d Absatz 9 Satz 1 und § 105b wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(24) Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und

letzt durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(25) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Lebensmittelsicherheit erheben für die Registrierung eines homöopathischen Arzneimittels sowie für andere mit der Registrierung homöopathischer Arzneimittel verbundene oder auf sie bezogene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. In § 4 Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
4. In § 5a wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
5. In § 6 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes; § 5 Absatz 1 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 478) vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Artikels 1 erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(25) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2008 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und den folgenden Vorschriften Gebühren und Auslagen für Entscheidungen über die Zulassung von Arzneimitteln, für die Bearbeitung von Anträgen, die Tätigkeit im Rahmen der Sammlung und Bewertung von

(26) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Arzneimittellrisiken, für Widerspruchsverfahren gegen auf Grund des Arzneimittelgesetzes erlassene Verwaltungsakte oder gegen die Festsetzung von Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung sowie für andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „gebührenpflichtigen Amtshandlung“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und die Wörter „Amtshandlung festzusetzenden“ durch die Wörter „Leistung festzusetzenden“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2008 vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz vor dem Gebührenverzeichnis wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift der Spalte 2 des Gebührenverzeichnisses wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - c) In den Gebührennummern 12 und 13 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - d) In der Gebührennummer 19 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - e) In der Gebührennummer 20.2 werden die Wörter „Gebühren- und Auslagenentscheidungen“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenfestsetzungen“ ersetzt.

(26) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010

(27) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Gebühren, Auslagen und Aufwendungen“.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Gebühren, Auslagen und Aufwendungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Von der Zahlung von Gebühren und Auslagen sind außer den in § 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.“

(27) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(28) unverändert

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Gentechnikgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Als Auslagen werden vom Gebührenschuldner die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen erhoben.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder
3. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen,

so gilt § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(2) Sofern der Antragsteller dazu Anlass gegeben hat, beträgt die Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

eines Verwaltungsaktes mindestens 50 Euro, höchstens die für den widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.

(3) Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist eine Gebühr zu erheben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro, höchstens die für den Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, so beträgt die Gebühr mindestens 25 Euro, höchstens 10 Prozent des mit der Gebührenfestsetzung geltend gemachten Betrages. Wird der Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, beträgt die Gebühr mindestens 50 Euro, höchstens die für die angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung festgesetzte Gebühr.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Zahlung von Gebühren und Auslagen sind im Fall einer Freisetzung, außer den in § 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes bezeichneten Rechtsträgern, die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen befreit.“

5. In § 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(28) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1708) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(29) unverändert

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Entwurf

(29) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Genehmigung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder
3. eine Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen,

werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird gegen einen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr zu erheben, wenn der Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro, höchstens die für den Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Gebühr nach Satz 2; erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, kann der bis zur Zurücknahme des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt werden. Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro, höchstens 10 Prozent des Betrages, der mit der Gebührenfestsetzung geltend gemacht wurde.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übergangsregelung

Für nach dieser Verordnung gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

(30) In § 24 Absatz 2 Satz 2 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(30) unverändert

(31) unverändert

Entwurf

(31) § 6 des LebensmittelSpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(33) § 7 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern der Antrag nicht gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab zu informieren.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.
4. Der neue Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet keine Anwendung“.

(34) Die Verbraucherinformationsgebührenverordnung vom 24. April 2008 (BGBl. I S. 762) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(35) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(32) unverändert

(33) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das **zuletzt** durch Artikel **1 der Verordnung** vom **3. August** 2012 (BGBl. I S. **1708**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(34) § 7 des Verbraucherinformationsgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung** vom **17. Oktober** 2012 (BGBl. I S. **2166, 2725**) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(35) § 1 der Verbraucherinformationsgebührenverordnung vom **22. November 2012** (BGBl. I S. **2346**) wird wie folgt geändert:

1. **entfällt**
1. unverändert
2. unverändert
2. **entfällt**

(36) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Robert Koch-Institut und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Gebühren und Auslagen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
4. In § 38 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
5. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(36) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die durch die Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 952) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetzes im Einzelfall höchstens 6 000 Euro.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.

(37) In § 2 Absatz 5 Nummer 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(38) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen“.

(37) unverändert

(38) unverändert

(39) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
3. Satz 2 wird aufgehoben.
4. In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Kostenvorschriften“ durch das Wort „Gebührenvorschriften“ ersetzt.

(39) Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(40) unverändert

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben; die gebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und das Wort „Kostenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.

3. In § 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Erbringung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

(40) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(41) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes. Im Übrigen sind die §§ 4 bis 6, 8, 13 bis 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes auch anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebührenverzeichnis“.

- b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Genehmigung, der Ablehnung oder Zu-

(41) unverändert

(42) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren- und Auslagenbefreiung

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, die Vorhaben der öffentlich geförderten wissenschaftlichen Forschung betreffen, soll von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden.“

(42) Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch *das Gesetz* vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Angaben zu Teil 3 Abschnitt 2 und § 36 der Inhaltsübersicht wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Gebühren und Auslagen“.

b) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(43) Die UAG-Gebührenverordnung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3503), die zuletzt durch Artikel 2 *der Verordnung* vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungskosten-gesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsver-

(43) Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch **Artikel 3 des Gesetzes** vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(44) Die UAG-Gebührenverordnung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3503), die zuletzt durch Artikel **9 des Gesetzes** vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

fahrgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Rücknahme von Anträgen

Für

1. den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
2. die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie
3. im Fall einer Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,

wird eine Gebühr in Höhe von 75 Prozent der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

4. In der Überschrift der Spalte 1 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(44) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(45) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Kostenlose Zuteilung“.

3. unverändert

4. unverändert

(45) unverändert

(46) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz“.

3. In der Überschrift zu § 18 werden die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz“.

b) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Amthandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Damit verbundene Auslagen sind auch abweichend von § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten.“

(46) § 12 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. § 9 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 10 und 12 des Bundesgebührengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Gebühren- und Auslagenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Sätzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

(47) § 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Gebühren und Auslagen“.

(47) unverändert

(48) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
4. In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(48) Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Behörde oder der beliebigen Gemeinsamen Stelle zu stellen, die den Gebührenbescheid erlassen hat. Ohne Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist der Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Gebührenschild zu stellen, auf die sich der Antrag auf Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bezieht.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kostenbescheids“ durch das Wort „Gebührenbescheids“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Gerätemenge wegfallen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

(49) unverändert

Entwurf

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

(49) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Gebühren und Auslagen“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Gebühren und Auslagen“.

b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

(50) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die durch die Verordnung vom 28. August 2008 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. In § 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 15, 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(50) unverändert

(51) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die durch die Verordnung vom 28. August 2008 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

4. unverändert

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In der Überschrift der Spalte 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Nummer 8.1 werden die Wörter „die Amtshandlung“ durch die Wörter „den Verwaltungsakt“ ersetzt.

d) In Nummer 8.3 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

(51) Dem § 3 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 32 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

(52) Dem § 3 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“

(52) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das durch Artikel 5 Absatz 34 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(53) unverändert

1. In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschuldnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(53) Das Zuteilungsgesetz 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(54) unverändert

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 16 die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 16 werden die Wörter „Kosten der“ durch das Wort „Kostenlose“ ersetzt.

(54) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 3

(55) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden im Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

(55) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380), die durch die Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

3. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührenschnldners“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.“
 - b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

(56) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 I S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

„§ 42 Gebühren und Auslagen“.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(56) unverändert

(57) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106; 2012 I S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 13 und 15 bis 17 gegenüber nichtöffentlichen Stellen nach § 19 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 26 sowie nach den §§ 32 und 34 sind zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Gebühren zu erheben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskosten-gesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(57) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die durch die Verordnung vom 8. Mai 1995 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden Gebühren und Auslagen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren- und Auslagenbefreiung“.

b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

(58) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 5

Gebührenschildner“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Gebührenschild“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostenvorschusses“ durch das Wort „Vorschusses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, diese Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Bei einem erfolglosen Widerspruch wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Leistung festgesetzten Gebühr erhoben.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenermäßigung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenermäßigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bundesbeauftragte kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 13 bis 17, 20, 21, 32 und 34 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unter die Sätze des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses ermäßigen.“
7. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Kostenverzeichnis“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

Entwurf

(58) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 22. *Dezember 2011* (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(59) § 192 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend gelten.“

(60) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
3. Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(61) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. *Februar 2012* (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen, Umlagen und Kostenerstattung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Gebühren, Auslagen,
Umlagen und Kostenerstattung“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(59) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom **15. Februar 2013** (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(60) unverändert

(61) unverändert

(62) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **5. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) In Absatz 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden jeweils ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach der Angabe „Absatz 4“ wird jeweils die Angabe „und 5“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

(62) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

(63) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

„§ 47 Gebühren und Auslagen“.

(63) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2012 (BGBl. I S. 1216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. In § 3a wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(64) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Gebühren und Auslagen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf Grund des § 10 Absatz 2 Satz 3, der §§ 14 und 15 Absatz 1 oder 2, der §§ 20, 24, 28 Absatz 1, der §§ 36, 37 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, oder des § 41 in Verbindung mit § 6 Gebühren und Auslagen. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Gebührentatbestände im Einzelnen und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

(64) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2005 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und in Satz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(65) § 28 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(66) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

(65) unverändert

(66) § 33 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(67) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 2

Gebühren

Die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen und die Gebührensätze bestimmen sich vorbehaltlich der Regelungen in § 3 nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.“

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgeesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

(67) § 145 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen (§§ 2 bis 7 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung) beim Erlass von Satzungen auf Grund des § 82 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend gelten.“

(68) In § 107 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(69) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 178 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Festsetzung der Kosten sind die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt für diese Kosten das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Die §§ 18 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes in der bis

3. unverändert

(68) In § 27 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(69) unverändert

(70) unverändert

(71) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden keine Anwendung.“

2. § 412 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Kosten des Bußgeldverfahrens gilt § 107 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn eine Landesfinanzbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat; an Stelle des § 19 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten § 227 Absatz 1 und § 261 dieses Gesetzes.“

2. unverändert

(70) In § 9 Absatz 1 der Zollkostenverordnung vom 6. September 2009 (BGBl. I S. 3001) werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(72) unverändert

(71) In § 79 Absatz 2 Satz 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(73) unverändert

(72) § 26 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590) wird wie folgt geändert:

(74) unverändert

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „den Amtshandlungen“ durch die Wörter „der Leistung“ ersetzt.

3. In Satz 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(73) In § 1 Satz 1 der Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807) wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(75) unverändert

(74) § 61 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(76) unverändert

1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(75) Die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1535) wird wie folgt geändert:

(77) unverändert

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [ein-

Entwurf

setzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(76) In § 128 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(77) § 33f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen;“.
2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“

(78) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:
 - „§ 35 Gebühren und Auslagen“.
2. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 9 zu erheben.“

3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 35 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(78) In § 128 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch **die Artikel 1 und 4 Absatz 2** des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(79) § 33f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom **4. März 2013** (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(80) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom **19. Oktober 2012** (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Leistung“ ersetzt.

b) In Absatz 12 Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(79) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die zuständige Bundesoberbehörde erhebt für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Medizinproduktegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe folgender Vorschriften.“

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird

1. ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung dieser Leistung zurückgenommen oder

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder

3. ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.

(2) Sofern der Antragsteller dazu Anlass gegeben hat, beträgt abweichend von Absatz 1 Nummer 3 die Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes mindestens 50 Euro, höchstens die für den widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsakt festgesetzte Gebühr.

(3) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 4 Buchstabe a jeweils das Wort „Amtshandlung-

(81) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gebührenbemessung

Soweit diese Verordnung Gebührenrahmensätze vorsieht, richtet sich die Bemessung der konkreten Gebühr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes.“

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

8. In § 12 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsregelung

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erhoben werden, soweit bei diesen Leistungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenfestsetzung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

- (80) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) wird wie folgt geändert:

(82) unverändert

1. In Absatz 1 werden im Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.“

(83) unverändert

- (81) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden im Satzteil nach Nummer 5 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. In Absatz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Daneben sind vom Antragsteller die in § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung genannten Auslagen, insbesondere die Aufwendungen zu erstatten, die im Falle des § 1 Satz 3 durch die Beauftragung eines Fachinstituts entstehen.“

(82) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung; die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.“

4. In § 6 Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 4 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

5. Abschnitt III der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Die Nummern 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt gefasst:

	DM	
	von	bis
„2. Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat	Gebühr	bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr	bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist
4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr	bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens jedoch DM 50,-, soweit nicht für die Leistung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist
6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Gebührenfestsetzung in einem waffenrechtlichen Verfahren	Gebühr	bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages“.

(82) entfällt

Entwurf

(83) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Gebühren und Auslagen“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(84) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. De-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(84) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Gebühren und Auslagen“.

- b) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60 Übergangsvorschrift“.

2. unverändert

3. Folgender § 60 wird angefügt:

„§ 60

Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert worden ist, gilt in den Ländern bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben; für die Erhebung von Auslagen ist insoweit § 10 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

- (85) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1821) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Nutzleistung beantragt,
2. wer die Gebühren durch eine gegenüber der Bundesanstalt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit und Vorschuss

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid muss mindestens hervorgehen:

1. der Gebührensschuldner,
2. die gebührenpflichtige Nutzleistung,
3. die Höhe der als Gebühren zu zahlenden Beträge,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung,
5. wo, wann und wie die Gebühren zu zahlen sind.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht die Bundesanstalt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Erbringung einer Nutzleistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Die Aushändigung eines Gutachtens oder die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann zurückgestellt werden, bis die durch die Nutzleistung erwachsenen Gebühren bezahlt sind.“

3. In § 12 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
4. In § 13 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

Entwurf

- b) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ und das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

(85) Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 37
Gebühren und Auslagen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“
2. In § 44 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(86) Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

„§ 47b

**Übergangsvorschrift zur Kostenordnung
zum Sprengstoffrecht**

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben. Für die Erhebung von Auslagen ist insoweit § 10 des Verwaltungskostenge-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(86) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.“

5. Abschnitt III der Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) Die Nummern 2, 3, 4 und 6 werden wie folgt gefasst:

	DM	
„2. Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, zu dem der Berechtigte Anlass gegeben hat	von	bis
		Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist
4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren		Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zurechenbare öffentliche Leistung, mindestens jedoch DM 50,-, soweit nicht für diese Leistung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist
6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Gebührensatzung in einem sprengstoffrechtlichen Verfahren		Gebühr bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages“.

(87) § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

setzes vom 23. Juni 1970 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(86) entfällt

(87) unverändert

Entwurf

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „feste Sätze, auch in der Form von Gebühren nach Zeitaufwand,“ durch die Wörter „Fest- oder Zeitgebühren“ ersetzt.

(88) Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2012 (BGBl. I S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amthandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Werden individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 1 außerhalb der Bundesanstalt erbracht, so sind Gebühren nach dem Zeitaufwand ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Bundesanstalt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Gebührenschuldner verursacht worden sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Auslagen

Auslagen sind nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten. Die in § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.“

(89) § 1 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

(90) In § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 4, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Nummer 2 der Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch die *die* Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(91) Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(88) unverändert

(89) unverändert

(90) In § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 4, § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Nummer 2 der Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch **Artikel 2 der** Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(91) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Gebühren und Auslagen“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschnuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(92) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(92) unverändert

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „und des Verwaltungskostengesetzes“ gestrichen.

- b) Die Angabe zu § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135 Gebühren- und Auslagenermächtigung“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

4. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Gebühren- und Auslagenermächtigung“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Bundesbehörden auf Grund der §§ 132 bis 134 werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) In Satz 2 wird das Wort „kostenpflichtigen“ durch das Wort „gebührenpflichtigen“ ersetzt.

d) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

e) Satz 4 wird aufgehoben.

(93) § 10 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(93) unverändert

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

(94) Die Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 75 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(94) unverändert

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Meeresbodenbergbaugesetz (MBergG) erhebt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Sitz in Hannover und Clausthal-Zellerfeld Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung gerichteten Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angegriffenen Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach verfahrensrechtlichen Vorschriften unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.“

Entwurf

(95) In § 21 Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 und § 21a Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(96) In § 1 Satz 2 und § 6 Absatz 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(97) In § 91 Absatz 7 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(98) § 16 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Umweltbundesamt erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 Gebühren und Auslagen.“

3. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(99) Die Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007 (BGBl. I S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(100) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(95) unverändert

(96) unverändert

(97) In § 91 Absatz 7 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **21. Februar 2013** (BGBl. I S. **346**) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(98) unverändert

(99) unverändert

(100) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel **6** des Gesetzes vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. **95**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

(101) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch *Artikel 11* des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Gebühren und Auslagen“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

(102) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die durch *die* Verordnung vom 23. Februar 2009 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich der Auslagen gilt § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.

§ 3

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(101) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch **das Gesetz vom 12. Juli 2012** (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(102) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die **zuletzt durch Artikel 1 der** Verordnung vom **3. September 2012** (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In den Überschriften der Spalte 1 der Anlagen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(103) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 14 und 17b jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

3. § 17b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(104) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In den Überschriften der Spalte 1 der Anlagen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(103) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(104) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, in den Fällen der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes sowie für die Zurückweisung eines Widerspruchs erhebt die Bundesanstalt Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Widerruf oder die Rücknahme eines gebührenpflichtigen Verwaltungsaktes wird, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat, eine Gebühr bis zur Höhe der für den Verwaltungsakt im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme festzusetzenden Gebühr erhoben.“

d) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe von 50 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nicht vorgesehen oder wurde eine Gebühr nicht erhoben, wird eine Gebühr bis zu 1 500 Euro erhoben.“

4. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „§ 18 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

5. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird in den Gliederungsangaben 1 bis 9.2 und den Nummern 1, 1.1, 1.1.3, 1.1.5, 1.1.8, 1.1.9, 1.1.10, 1.2, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2, 3, 3.1, 3.2, 4, 4.1, 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.3, 4.1.1.11, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.4, 4.1.2.9, 4.2, 5, 6, 6.9, 7, 8, 9, 9.1, 9.1.5 und 9.2 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(105) In § 13 Absatz 1 der Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1259), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 18 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 16 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(106) § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des

3. unverändert

4. entfällt

4. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird in den Gliederungsangaben 1 bis **10** und den Nummern 1, 1.1, 1.1.3, 1.1.5, 1.1.8, 1.1.9, 1.1.10, 1.2, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 2, 3, 3.1, 3.2, 4, 4.1, 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.3, 4.1.1.11, 4.1.2.1, 4.1.2.2, 4.1.2.4, 4.1.2.9, 4.2, 5, 6, 6.9, 7, 8, 9, 9.1, 9.1.5, 9.2 **und 10** jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(105) unverändert

(106) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Akkreditierungsstelle auf Grund dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben. Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(107) Die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Auslagen

Die Auslagen richten sich nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

3. In Nummer 4 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(108) § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(107) unverändert

(108) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(109) § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Gebühren und Auslagen“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

5. In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(110) Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundesortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sorten von Baumarten, soweit das Vermehrungsgut hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt, bis zur Zulassung als Ausgangsmaterial nach § 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung;“.

2. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(109) unverändert

(110) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Die Gebührennummern 310, 320 und 330 der Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)
„310	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244, 245 und 246	75 v. H. der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung; Ermäßigung bis zu 25 v. H. der Gebühr für Leistungen	
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244, 245 und 246	oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244, 245 und 246	(§ 15 Absatz 2 VwKostG vom 23. Juni 1970 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung)*.	

4. unverändert

(111) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:

„§ 56 Gebühren und Auslagen“.

3. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu erheben, der die Prüfung eines Wirkstoffes, Safeners, Synergisten oder Zusatzstoffes veranlasst.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Julius Kühn-Institut erhebt Gebühren und Auslagen für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder nach unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

- d) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(112) In § 5 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 des

(111) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(112) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(113) Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1637), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach der Anlage können auf Antrag des Gebührenschuldners

1. bis auf ein Viertel des vorgesehenen Satzes oder Mindestsatzes ermäßigt werden, soweit

a) ein öffentliches Interesse an dem Inverkehrbringen des Mittels auf Grund des Anwendungsgebietes besteht und der Antragsteller infolge der Seltenheit der Anwendungsfälle einen im Verhältnis zu der nach der Anlage vorgesehenen Gebühr angemessenen wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen nicht erwarten kann, oder

b) im Falle der Änderung der Zulassung eines Mittels ein öffentliches Interesse an der Änderung zur Vermeidung von Tierversuchen besteht,

2. bis auf die Hälfte des vorgesehenen Satzes oder Mindestsatzes ermäßigt werden, soweit die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner dies rechtfertigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betragen die für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung voraussichtlich zu erhebenden Gebühren insgesamt nicht mehr als 30 Euro, so kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vor Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Abschnitt 1 Nummer 3, 5.3 oder 5.4 der Anlage entsprechende Leistung vorgenommen worden ist, soweit eine Gebührenerhebung vorbehalten und der Antragsteller vor Abschluss der Leistung über die voraussichtliche Gebührenhöhe informiert worden ist.“

4. In der Anlage wird in den Überschriften der Abschnitte 1 und 2 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die

(113) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(114) § 21c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(114) unverändert

(115) § 14 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(115) unverändert

(116) Die Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(116) unverändert

(117) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 95 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(117) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ und jeweils das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „kostenpflichtigen“ durch das Wort „gebührenpflichtigen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 10 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. § 41 Absatz 3 wird aufgehoben.
- (118) § 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- (119) In § 8 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- (120) Die BLE-ÖLG-Kostenverordnung vom 19. November 2003 (BGBl. I S. 2358), die durch die Verordnung vom 5. Februar 2010 (BGBl. I S. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leis-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tungen nach § 2 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor deren Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 Prozent des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 Prozent der Widerspruchsgebühr.“

5. In § 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in der Überschrift das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(121) § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 105 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(121) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(122) § 10 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(122) unverändert

1. In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(123) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2011 (BGBl. I S. 1946) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(123) unverändert

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen werden nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührensschuldners“ ersetzt.
b) In Satz 3 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(124) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(124) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Naturschutz erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Vorschriften dieses Kapitels sowie nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Gebühren und Auslagen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

(125) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 39 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:

„§ 25a Gebühren und Auslagen“.

2. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25a
Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach EG- oder EU-Verordnungen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 sind Gebühren und Auslagen zu erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(126) Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

1. unverändert

2. unverändert

(125) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom **21. Januar 2013** (BGBl. I S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(126) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In die Gebührensätze sind die Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 7 und 8 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung einbezogen, soweit sich aus dem Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Widerruf und Rücknahme

In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme eines Verwaltungsaktes sowie der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In § 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

4. In Nummer 3 der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(127) Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 94 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren- und auslagenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Auslagen

Als Auslagen werden die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bezeichneten Aufwendungen erhoben.“

(128) Nummer A.3 der Anlage zur Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(127) unverändert

(128) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„A.3	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt“.

(129) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der zweiten Spaltenüberschrift der Tabellen B, D, E und F wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 der Tabelle F wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - c) Im letzten Satz wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(130) In § 4 Satz 2 und § 5 der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(131) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Gebühren und Auslagen für die Lizenzierung“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Gebühren und Auslagen für die Lizenzierung“.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(129) unverändert

(130) In § 4 Satz 2 und § 5 der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch **Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2012** (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(131) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach der Verordnung nach Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 0,1 Prozent des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Gebühren entscheidet die Streitbeilegungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Gebührenfestsetzung ist in den Streitbeilegungsvorschlag aufzunehmen. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8 und 13 bis 19, 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(132) § 1 Absatz 1 und 2 der Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579), die durch Artikel 3 Absatz 24 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung einer Lizenz und für die Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz erhebt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Gebühren nach Maßgabe des § 2 und Auslagen nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes.“

(2) Für die Ablehnung, den Widerruf und die Rücknahme einer Lizenzerteilung oder einer Zustimmung zur Lizenzübertragung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrages auf Lizenzerteilung oder auf Zustimmung zur Lizenzübertragung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes und Auslagen nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(133) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(132) unverändert

(133) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Entwurf

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten § 13 Absatz 3 und die §§ 18 und 19 des Bundesgebührengesetzes.“
2. § 145 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 13 bis 19, 21 und 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
- (134) Die Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Daneben werden für die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Organisationen, die mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind, werden für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen keine Gebühren erhoben, wenn diese die Leistung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, die ihnen auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. Nummer A.3 der Anlagen 1 bis 3 wird jeweils wie folgt gefasst:
- | Lfd. Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro |
|----------|---|---|
| „A.3 | Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung; Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit; Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat | bis zu 75 % der Gebühr für den beantragten Verwaltungsakt“. |
4. Der letzte Satz der Anlagen 1 und 3 sowie der erste Satz unter der Tabelle der Anlage 2 wird jeweils wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- aa) entfällt
- bb) entfällt
- cc) entfällt
- dd) entfällt
- c) In Absatz 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen gelten § 13 Absatz 3 und die §§ 18 und 19 des Bundesgebührengesetzes.“
2. unverändert
- (134) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Neben den ausgewiesenen Gebührensätzen werden Auslagen entsprechend dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gesondert erhoben.“

(135) Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren, Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde erhebt für ihre folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(135) unverändert

(136) Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. November 2010 (BGBl. I S. 1542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Anlage 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auslagen werden nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührenschildner“ ersetzt.

(136) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Kosten für Amtshandlungen nach § 22 Abs. 1 des Signaturgesetzes“ werden durch die Wörter „Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Signaturgesetzes“ ersetzt.
- c) In den Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- d) In den Spaltenüberschriften der Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 2 wird jeweils das Wort „Kostennummer“ durch das Wort „Gebührennummer“ ersetzt.
- e) In den Spaltenüberschriften der Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(137) § 8 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(137) unverändert

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(138) § 18 der Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(138) unverändert

„§ 18

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Amateurfunkgesetz und dieser Verordnung werden Gebühren nach Anlage 2 dieser Verordnung und Auslagen nach § 23 Absatz 6 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

(139) Die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch § 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(139) unverändert

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebühren bei Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

4. In Spalte 3 der Gebührennummern 115, 127 und 204 der Anlage wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(140) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(140) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. § 8 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sie erhebt Gebühren und Auslagen für Entscheidungen über die Anerkennung von benannten Stellen und für Überprüfungsmaßnahmen nach Satz 4; Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen worden ist.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Gebühren- und Auslagenregelung“.

b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(141) Die Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), die zuletzt durch § 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(141) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Gebühren und Auslagen“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund der vorgenannten Regelungen werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage 3 zu dieser Verordnung erhoben. Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

3. In der Anlage 3 werden die Fußnoten 4, 8, 12 und 19 jeweils wie folgt gefasst:

„Die Erstattung von entstandenen Reisekosten sowie von sonstigen Auslagen erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung, sofern diese Kosten nicht direkt vom Antragsteller übernommen werden.“

- (142) § 15 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die durch Artikel 3 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(142) unverändert

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- (143) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(143) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Gebühren- und Auslagenregelung“.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(144) § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor dem Buchstaben a wird wie folgt gefasst:

„für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –“.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Stillegung“ durch das Wort „Außerbetriebssetzung“ ersetzt.

3. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt,

1. für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sowie die Gebührensätze für die einzel-

(144) § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. entfällt

2. entfällt

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Ermächtigung auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

1. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen,

2. für den Bereich der Landesverwaltung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a für

- a) die Untersuchungen von Fahrzeugen,
- b) die Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung,
- c) die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung,
- d) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreiseverordnung

die Gebührensätze für die damit in Zusammenhang stehenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit diesen Leistungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die einzelnen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zulässigen Gebühren auch erhoben werden dürfen, wenn diese Leistungen aus Gründen, die nicht von der Stelle, die die Leistungen hätte durchführen sollen, zu vertreten sind und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnten oder abgebrochen werden mussten.“

4. In Absatz 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

5. In Absatz 7 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

6. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gelten folgende Maßgaben:

- a) Gebühren nach den Unterabschnitten 2 und 4 des Abschnittes A des ersten Abschnittes der Anlage (zu § 1) werden teilweise für den Bund durch Behörden der Länder erhoben.

2. entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

4. entfällt

5. entfällt

6. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Die Verordnung gilt für die Gebühren, die durch Behörden der Länder erhoben werden, in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange der Bund für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b keine anderweitige Regelung getroffen hat oder solange die Länder für die übrigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach Absatz 1 keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(145) Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 34a wie folgt gefasst:

„§ 34a Gebühren und Auslagen“.

2. § 34a wird wie folgt gefasst:

„§ 34a

Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Bereich der Bundesverwaltung und
2. im Bereich der Landesverwaltung für die Fahrlehrerprüfung einschließlich der Erweiterungsprüfungen

die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(145) § 34a des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Ermächtigung auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.“

2. In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung ohne Verschulden der prüfenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Ferner können in der Rechtsverordnung die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

(4) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange der Bund für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes keine anderweitige Regelung getroffen hat oder solange die Länder für diese Leistungen keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(146) § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gebühren und Auslagen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, gilt für die Gebühren, die durch Behörden der Länder erhoben werden, in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(147) Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Gebühren und Auslagen

Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Bundesverwaltung nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften

(146) § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seine Ermächtigung auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.“

(147) Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen findet das Verwaltungskostengesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sowie nach Verordnungen oder Rechtsvorschriften in Umsetzung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden von demjenigen, der die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Gebühren und Auslagen erhoben. Gebührengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Leistung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.“

2. § 57 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen; die Gebühren dürfen im Linienverkehr 2 500 Euro, im Gelegenheitsverkehr 1 500 Euro nicht überschreiten“.

3. Nach § 64a wird folgender § 64b eingefügt:

„§ 64b

Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 152 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

- (148) Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „kostenfrei“ durch die Wörter „gebühren- und auslagenfrei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. Dem § 57 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 10 auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.“

„10. entfällt

3. entfällt

(148) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Spaltenüberschrift wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) Die Nummern 7, 8, 9 und 11 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
7	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach den Nummern 1 bis 6 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung
8	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zur Höhe der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr
9	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr
11	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet	bis zu 30 % des streitigen Betrages“.

(149) In § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) werden nach den Wörtern „Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821)“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(148) unverändert

(150) In den Gebührennummern 014, 015, 620.4 und 621.3 der Anlage zur Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(149) unverändert

(151) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(150) § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 25. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden die folgenden Angaben zu den §§ 24 bis 26 angefügt:

„§ 24 (weggefallen)

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Übergangsvorschrift“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

2. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der Gebühren der Landesbehörden übt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Ermächtigung nach Satz 1 auf der Grundlage eines Antrags oder einer Stellungnahme von mindestens fünf Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus. Der Antrag oder die Stellungnahme sind mit einer Schät-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz, nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Union sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzender nationaler Rechtsvorschriften sind Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Bundesgebührengesetzes und der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu erheben.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrates“ die Wörter „für den Bereich der Bundesverwaltung“ eingefügt.

3. Folgender § 26 wird angefügt:

„§ 26

Übergangsvorschrift

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 148 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.“

(152) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erhoben.“

2. In § 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

3. In § 3 wird das Wort „Kostenpflicht“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

zung des Personal- und Sachaufwands zu begründen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann die übrigen Länder ebenfalls zur Beibringung einer Schätzung des Personal- und Sachaufwands auffordern.“

a) entfällt

b) entfällt

3. entfällt

(152) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 5

*Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen*

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhoben.“

6. In Teil IV der Anlage wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(153) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2012 (BGBl. I S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Straßenverkehrsgesetzes, des § 34a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes und des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührengläubiger“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebührengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Stelle eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung vornimmt.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebührenschildner“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(151) In § 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom **10. Januar 2013** (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, **werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.**

- 1. entfällt**

- 2. entfällt**

- 3. entfällt**

- 4. entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die individuell zurechenbare öffentliche Leistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebühren und Auslagen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zur Überwachung von Betrieben ist der Inhaber des Betriebs Gebührenschuldner.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5.
- d) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebührennummer 231 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) Die Gebührennummer 400 wird wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für den beantragten oder angefochtenen Verwaltungsakt, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen Verwaltungsakten 25,60 Euro. Von der Festsetzung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.“

- c) In der Fußnote zum 2. Abschnitt wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(154) § 4 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das durch Artikel 2 Absatz 121 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) § 13 Absatz 3 und die §§ 16 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechts-

5. entfällt

6. entfällt

7. entfällt

(152) unverändert

Entwurf

verordnungen nicht etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 16 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes ein Säumniszuschlag erhoben werden kann,

1. der 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des rückständigen Betrages jährlich beträgt und
2. der mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Fälligkeit der Maut zu entrichten ist.“

(155) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 122 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(153) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7h wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7h

Gebühren und Auslagen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ werden durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bbb) Das Wort „Kosten“ wird durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „kostenpflichtigen Amtshandlungen sowie Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 können die Gebühren als Festoder Zeitgebühren festgelegt werden. Ferner können die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührenschafterschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

- a) entfällt

- b) entfällt

Entwurf

2. § 32 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gebühren und Auslagen von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.“

(156) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. April 2011 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die angefochtene Amtshandlung“ durch die Wörter „den angefochtenen Verwaltungsakt“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kostenentscheidung“ durch das Wort „Gebührenfestsetzung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Widerruf, Rücknahme, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen

Für den Widerruf oder die Rücknahme eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung werden Gebühren nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes erhoben.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auslagen

Neben den Gebühren werden vom Gebührensschuldner Auslagen entsprechend § 10 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gesondert erhoben.“

6. In § 7 Absatz 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 32 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Gebühren und Auslagen von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.“

(154) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
7. unverändert
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 7 und 10 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- cc) In den Überschriften der Abschnitte 8 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- dd) In der Überschrift des Abschnitts 11 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
8. Anlage 2 Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
8. unverändert
- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In Nummer 501 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In Nummer 506 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
9. unverändert
- a) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 501 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 506 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Abschnitts 6 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
10. unverändert
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 7 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Teils II wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 6 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
11. unverändert
12. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- bb) In den Überschriften der Abschnitte 1 bis 6 und 9 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- cc) In der Überschrift des Abschnitts 8 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- dd) In der Überschrift des Abschnitts 10 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In den Überschriften der Teile II und III wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
12. unverändert
- (157) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- (155) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 sind die Gebühren im Einzelfall anhand des mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens dieser Leistung für den Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners festzusetzen.“

2. § 10 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes nach diesem Gesetz betreffen.“

(158) § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Magnetschwebenbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(156) unverändert

„2. über die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden des Bundes nach diesem Gesetz.“

(159) Das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(157) Das Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Amtshandlung“ durch die Wörter „dieser Leistung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der in Absatz 1 bezeichneten Behörde werden Gebühren und Auslagen erhoben.“

b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Amtshandlung“ durch die Wörter „dieser Leistung“ ersetzt.

(160) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(158) unverändert

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Gebühren- und Auslagenregelung“.

2. In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistun-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

3. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(161) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833; 2007 I S. 691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und werden die Wörter „einer Amtshandlung“ durch die Wörter „einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ und die Wörter „die Amtshandlung“ durch die Wörter „die individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ und das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Nummern 6, 7, 15 und 15a des Gebührenverzeichnisses ist Gebührenschuldner (§ 6 des Bundesgebührengesetzes) der Träger des Vorhabens.“

4. Die Nummern 26 und 27 der Anlage werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
26	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Absatz 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
27	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Absatz 3 WaStrG-KostV	50 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre“.

- (162) § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 125 des Ge-

(159) unverändert

4. unverändert

(160) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

setzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gebühren und Auslagen“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Absatz 1 bis 4, den §§ 3a und 3d erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Pflicht zur Auslagenerstattung umfasst neben den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen auch die Kosten für die zentrale Herstellung von Befähigungszeugnissen und die auf die Gebühren und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.“

3. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(163) Die Binnenschiffahrtkostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch § 38 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die der Gebührenschuldner nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erstatten hat, gelten Personen, deren Hilfe sich die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen bedienen und die ihr nicht angehören, zum Beispiel Beisitzer eines Prüfungsausschusses, als Sachverständige.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ und das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(161) Die Binnenschiffahrtkostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch **Artikel 2 § 2** der Verordnung vom **20. Dezember 2012** (BGBl. I S. **2802**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, diese Leistung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zurückbehaltungsrecht an Urkunden

Urkunden, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erteilt werden, können bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.“

3. unverändert

4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenerhebung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenerhebung bei“ ersetzt.

b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

6. unverändert

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) In den Nummern 1, 2, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

c) In den Nummern 1141, 1142 und 1143 wird jeweils in Spalte 5 die Angabe „§ 16 Verwaltungskostengesetz“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(164) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch § 38 Absatz 5 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(162) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch **Artikel 1** der Verordnung vom **2. Oktober 2012** (BGBl. I S. **2102**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 12 wird wie folgt geändert:

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„§ 12

Gebühren und Auslagen“.

Entwurf

- b) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(165) § 12 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 1, 2 Absatz 2 und den auf Grund der §§ 7, 7a, 9 Absatz 1 bis 4 und der §§ 9a bis 9c und 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Pflicht zur Auslagenerstattung umfasst neben den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen auch die auf die Gebühren und Auslagen nach Satz 1 entfallende Umsatzsteuer.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann für die Überprüfung eines Schiffes unter fremder Flagge in einem deutschen Hafen vor dem Auslaufen des Schiffes eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich hierfür entstehenden Gebühren und Auslagen entgegennehmen.“

(166) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In den Nummern 15 und 28 werden jeweils die Wörter „§ 15 des Verwaltungskostengesetzes“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In der Gebührennummer 12 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

- c) unverändert

(163) § 12 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2013 (BGBl. 2013 II S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(164) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

cc) In Nummer 29 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Kosten für die Amtshandlungen“ durch die Wörter „Die Gebühren und Auslagen für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(167) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
2. In § 7 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(168) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebühren und Auslagen“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ und werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(165) unverändert

(166) Die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 3003) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Amtshandlungen“ wird durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Amtshandlung“ wird durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.

(168) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9010 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- b) Die Nummern 10001 bis 10003 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gebührenatbestand	Gebühr Euro
„10001	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zu 75 Prozent, mindestens 25 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme des widerrufenen oder zurückgenommenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre.
10002	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung	Gebühr für die Vornahme der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes. Aus Billigkeit kann von einer Erhebung abgesehen werden.
10003	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet	20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist oder zu erheben wäre.“

(169) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241), die durch die Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(167) unverändert

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr (GebV-BGTV)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf den Gebieten der Schiffssicherheit, der Verhütung der Meeresverschmutzung, der Beförderung gefährlicher Güter, der Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, der Untersuchung der Seeleute auf Seediensttauglichkeit, der Schiffsoffiziersausbildung und der Besetzung der Schiffe Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird für das Ausstellen eines Dokumentes die Durchführung mehrerer individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen notwendig, so wird die Summe der jeweiligen Gebühren für diese Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Erfordert eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Ausland eine Verlängerung des Aufenthaltes eines Bediensteten der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr, die der Eigentümer eines Schiffes oder der Schiffsführer zu vertreten hat, so wird zusätzlich zu den Reisekosten für die dadurch entstandene Warte- und Ausfallzeit der Betrag von 50 Euro je Bediensteten und je angefangene Stunde, höchstens jedoch 595 Euro je Tag erhoben.“
- c) In den Absätzen 4 und 6 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In den Überschriften der Teile I, II, III und IV wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Teils I Buchstabe J wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- c) In der Nummer 820 und der Fußnote zum Klassenzertifikat wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
- d) In den Nummern 824 und 832 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- e) In der Nummer 860 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr“ ersetzt.
- f) Die Nummern 1301 bis 1303 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„1301	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für den Verwaltungsakt
1302	Antragsablehnungen aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung
1303	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührensatzung richtet. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.	10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist“.

(170) Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift *des Unterabschnitts* 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4
Gebühren und Auslagen“.

2. In § 51 Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(171) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2010 (BGBl. I S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung kann ein Mindestpauschalsatz von 5 Euro erhoben werden.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

(168) Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 50 wird die Überschrift zu Unterabschnitt** 4 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4
Gebühren und Auslagen“.

2. unverändert

(169) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes zu bemessen.“

3. Die Nummern 55 bis 57 der Anlage werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
55	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für den Verwaltungsakt
56	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung
57	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Gebührensatzfestsetzung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme des angefochtenen Verwaltungsaktes vorgesehen ist“.

(170) § 7 des EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebühren und Auslagen

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt Gebühren und Auslagen für seine individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010.“

(171) Die EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In den Gliederungsangaben A und B wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(172) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2007 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(172) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gebühren und Auslagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Kosten für Amtshandlungen“ durch die Wörter „Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(173) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen erhoben werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(174) Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Gebühren und Auslagen“.

2. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

(175) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert

(173) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom **20. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

(174) Das Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„**Fünfter** Abschnitt

Gebühren und Auslagen“.

2. unverändert

(175) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2012 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „71 - 73“ durch die Angabe „71 - 74“ ersetzt.
2. In § 27e Absatz 3 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.
3. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Gebühren und Auslagen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 ist die Flugsicherungsorganisation Gebührengläubigerin, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostenbefreiungen“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Buchstabe b wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird aufgehoben.

4. In § 31c Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

5. § 31d Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben werden von den Beauftragten dieses Unterabschnitts Gebühren und Auslagen erhoben. Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach Satz 2 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Bundesverwaltung nach diesem Gesetz, dem Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt oder nach den auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschriften.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kostengläubiger“ durch das Wort „Gebührengläubiger“ ersetzt.

- cc) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung können die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubiger-

durch Artikel 3 des Gesetzes vom **5. Dezember** 2012 (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

schaft, die Gebührenschnldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden,“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 7 und 7a werden wie folgt gefasst:

„7. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zur Durchführung der Flugsicherung;

7a. die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit

a) der Übertragung von Aufgaben nach § 31f Absatz 1 an Flugsicherungsorganisationen oder

b) der Fortsetzung der übertragenen Tätigkeiten sowie

c) der Wahrnehmung von Unterstützungsdiensten durch Dienstleister nach § 27c Absatz 2 Satz 3;“.

c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 4 Nummer 6 sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand für die Flughafenkoordination gedeckt wird.“

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

bbb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „indi-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, welche die Landesluftfahrtbehörden auf Grund von § 31 Absatz 2 im Auftrag des Bundes nach diesem Gesetz oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften ausführen, zu erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

viduell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

ccc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebührengläubigerschaft, die Gebührensschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Gebührenerhebung können abweichend vom Bundesgebührengesetz geregelt werden.“

ddd) In Satz 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

eee) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist eine für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

fff) In Satz 8 wird das Wort „Kostenpflicht“ durch das Wort „Gebührenpflicht“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Absatz 4 Nummer 7a sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Leistungen verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Dabei können Fest-, Zeit- oder Rahmengebühren vorgesehen werden.“

bbb) In Satz 3 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung Bestimmungen *über*

1. den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen,
2. den Erwerb von Flugfunkzeugnissen,
3. *Berechtigungsausweisen* und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache sowie
4. für den Bereich der Bundesverwaltung über die Gebühren und Auslagen für die damit zusammenhängenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.

Absatz 1 Nummer 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung, **die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, Bestimmungen

1. **über** den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen,
2. **über** den Erwerb von Flugfunkzeugnissen,
3. **über Berechtigungsausweise** und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache sowie
4. **unverändert**

Absatz 1 Nummer 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Entwurf

7. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

(1) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, sowie § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen getroffen haben.

(2) Von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, und der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kann durch Landesrecht abgewichen werden.“

(176) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. August 2010 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Luftfahrtbehörden und die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Beauftragten nach den §§ 31b und 31c des Luftverkehrsgesetzes erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetz“ durch das Wort „Bundesgebührengesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellt ein Unternehmen Anträge, die der Gebührenpflicht nach Abschnitt III oder Abschnitt IV des Gebührenverzeichnisses unterliegen, für mehrere

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. Folgender § 74 wird angefügt:

„§ 74

(1) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, sowie § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 181 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt in den Ländern bis spätestens zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Jahres] fort, solange die Länder insoweit keine anderweitigen Regelungen gemäß § 32 Absatz 2a getroffen haben.

(2) Von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, und der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 181 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kann durch Landesrecht gemäß § 32 Absatz 2a abgewichen werden.“

(176) § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(177) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Mitarbeiter und erklärt es sich zur Übernahme der Gebühren und Auslagen bereit, findet § 5 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: 3. unverändert

„Auslagen sind nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst: 4. unverändert

„§ 4

Gebühren und Auslagen der für die Flugsicherung und für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen

(1) Gebühren und Auslagen, die der beauftragten Flugsicherungsorganisation aus Anlass der in Abschnitt VII Nummer 6 bis 8 und 11b bis 11d des Gebührenverzeichnisses genannten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zustehen, erhebt die Flugsicherungsorganisation unmittelbar von dem Gebührenschuldner.

(2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlass der in den Abschnitten I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Gebührenschuldner.

(3) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach den §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Gebühren- und Auslagenermäßigung
sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt.

6. In der Überschrift des § 6 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt. 6. unverändert

7. § 7 wird wie folgt gefasst: 7. unverändert

„§ 7

Zurückbehaltung von Urkunden

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
9. In § 9 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung“ ersetzt.
10. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu Nummer VII das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In den Nummern I.4 und VII wird jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - c) Die Nummern VII.34 und VII.34a werden wie folgt gefasst:

Gebührentatbestand	Gebühr
„34. Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde	bis zu 8/10 der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr
34a. Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War für den angefochtenen Verwaltungsakt eine Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht vorgesehen, war die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu 2 500 EUR erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Gebührenfestsetzung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt die Gebühr jedoch mindestens 40 EUR.“

(177) Die FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kostenbefreiung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kostenermäßigung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenermäßigung“ ersetzt.

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

(178) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach § 1 Satz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

(178) Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erhebenden Auslagen ist die auf die Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“

2. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Kostenbefreiung“ durch die Wörter „Gebühren- und Auslagenbefreiung“ ersetzt.

(179) In § 1 Nummer 5, § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 5, § 3a Nummer 5, § 4 Nummer 5 und § 4a Nummer 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Januar 2010 (BGBl. I S. 11) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kosten“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

(180) § 18 Absatz 1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch das Wort „Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(179) Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(180) unverändert

(181) § 18 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

2. In Absatz 3 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.

Entwurf

(181) In § 17 Absatz 2 Satz 4 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verwaltungskostengesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

(182) § 5 Absatz 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 944), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Auslagen sind nach § 10 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

(183) Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Bundesbehörde kann zur Deckung der Verwaltungskosten durch Rechtsverordnung die für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens von den Antragstellern zu erhebenden Kosten festsetzen, soweit die Kosten nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden können.“

Artikel 3

**Anpassung an das Bundesgebührengesetz
im Zuständigkeitsbereich
des Bundesministeriums des Innern**

(1) Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519), die durch Artikel 2 Absatz 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(3) § 18 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(182) unverändert

(183) unverändert

(184) unverändert

Artikel 3

**Anpassung an das Bundesgebührengesetz
im Zuständigkeitsbereich
des Bundesministeriums des Innern**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die BDBOS-Kostenverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 998), die durch Artikel 2 Absatz 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 18 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „sowie die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren nach Absatz 3“ gestrichen.

(4) § 9 der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3824) wird aufgehoben.

(5) Das Bundesdisziplargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 44 Absatz 4 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.

(6) § 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das durch Artikel 2 Absatz 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(7) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) Die De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267), die durch Artikel 2 Absatz 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(10) § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 77 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln.“

(11) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 81 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(12) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 82 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) § 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das durch Artikel 2 Absatz 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(8) § 24 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Die De-Mail-Kostenverordnung vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 267), die durch Artikel 2 Absatz 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(11) § 33f Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. unverändert

(12) § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 83 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), die zuletzt durch Artikel 2 **der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38)** geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

(13) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 83 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 (weggefallen)“.

2. § 50 wird aufgehoben.

(14) § 37 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 85 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 86 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Das Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

2. § 16 wird aufgehoben.

3. § 22 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

**Anpassung an das Bundesgebührengesetz
im Zuständigkeitsbereich der übrigen
Bundesministerien sowie Änderung von
Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder**

(1) In § 34 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Auslandskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 6 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(14) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(15) § 37 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 86 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

- (17) unverändert

Artikel 4

**Anpassung an das Bundesgebührengesetz
im Zuständigkeitsbereich der übrigen
Bundesministerien sowie Änderung von
Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder**

(1) In § 34 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Auslandskostengesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] geltenden Fassung“ eingefügt.

(2) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2010 (BGBl. I S. 331), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 6 des BGA-Nachfolgegesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) Die Gesundheitseinrichtungen-Kostenverordnung vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

(5) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648), die durch Artikel 2 Absatz 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

2. § 25 wird aufgehoben.

(8) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675), die durch Artikel 2 Absatz 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das durch Artikel 2 Absatz 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678), die durch Artikel 2 Absatz 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 Aufwändungsersatz und Entgelte“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Aufwändungsersatz und Entgelte“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 1.

d) In dem neuen Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 33 Absatz 1“ die Wörter „Arzneimittelgesetz in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung“ eingefügt.

e) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Soweit ein Widerspruch gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt oder gegen die Festsetzung von Gebühren für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach diesem Gesetz erfolgreich ist, werden notwendige Aufwendungen im Sinne von § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zur Höhe der für die Zurückweisung eines entsprechenden Widerspruchs vorgesehenen Gebühren, bei Rahmengebühren bis zu deren Mittelwert, erstattet.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) § 6 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Die Verordnung über die Kosten des Verfahrens im Rahmen der Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte in Lebens- und Futtermitteln vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 648), die durch Artikel 2 Absatz 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(8) Die Betäubungsmittel-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1675), die durch Artikel 2 Absatz 21 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) § 15 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das durch Artikel 2 Absatz 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Die Grundstoff-Kostenverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1678), die durch Artikel 2 Absatz 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- f) Absatz 5 wird Absatz 3.
- g) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „findet Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „finden die für Gebühren geltenden Regelungen“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Gebühren und Auslagen und“ gestrichen.
4. § 39d Absatz 9 und § 105b werden aufgehoben.
- (12) Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2157), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (13) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (14) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Länder haben die bei der Kommission im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Die Aufwendungen werden im Einzelfall festgesetzt; dabei können nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ermittelte feste Sätze oder Rahmensätze zugrunde gelegt werden.“
3. § 24 wird aufgehoben.
4. Nach § 25 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die bei der Erfüllung von Auskunftspflichten im Rahmen von Anmelde- und Genehmigungsverfahren und Überwachung entstehenden eigenen Aufwendungen des Betreibers sind nicht zu erstatten.“
- (15) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (16) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Absatz 4 wird Absatz 2.
- (17) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115), die durch Artikel 2 Absatz 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

3. unverändert

4. unverändert

(12) Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2157), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(14) Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(15) Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(16) § 7 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(17) Die Kostenverordnung zum Stammzellgesetz vom 28. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3115), die durch Artikel 2 Absatz 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

(18) Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das durch Artikel 2 Absatz 30 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 (weggefallen)“.

2. § 24 wird aufgehoben.

(19) Die Gendiagnostik-Kommission-Kostenverordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 810) wird aufgehoben.

(20) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 18 die Wörter „, Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „, Gebühren und Auslagen“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 1 Satz 2 und § 69 Absatz 1 Satz 2 werden aufgehoben.

(22) § 19 Absatz 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(24) § 2 Absatz 5 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

(25) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 38 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 41 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(18) Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das durch Artikel 2 Absatz 31 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(19) unverändert

(20) § 63 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 33 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(22) § 19 Absatz 3 Satz 7 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) Die Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2749), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(24) § 2 Absatz 5 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 38 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(25) § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 39 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 35 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 41 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994 vom 17. April 2001 (BGBl. I S. 834), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 42 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Entwurf

(28) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 44 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 (weggefallen)“.

2. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gebühren nach § 22“ durch die Wörter „Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. Die §§ 22 und 33 Absatz 3 werden aufgehoben.

(29) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.

2. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „nach § 23 dieses Gesetzes sowie nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ gestrichen.

3. § 23 wird aufgehoben.

(30) § 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 47 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(31) Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 49 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“.

2. § 14 wird aufgehoben.

(33) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 50 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(34) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebührenschuldnerschaft

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(28) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(29) Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 46 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(30) § 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(31) Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 49 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) Das Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 50 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(33) Die Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung vom 16. November 2005 (BGBl. I S. 3166), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 51 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(34) § 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

unverändert

Entwurf

nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung die Gebührenschildnerschaft abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(35) In § 16 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 53 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ gestrichen.

(36) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 54 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(37) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vom 28. April 2004 (BGBl. I S. 691) wird aufgehoben.

(38) § 6 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln.“

(39) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 55 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(40) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:

„§ 42 (weggefallen)“.

2. § 42 wird aufgehoben.

(41) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 57 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(42) Der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt

Gebühren, Auslagen und Kostenerstattung

§ 25

Gebühren und Auslagen

Das Auswärtige Amt, die Vertretungen des Bundes im Ausland sowie die Honorarkonsularbeamten erheben Ge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(35) In § 16 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 54 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ gestrichen.

(36) § 21 Absatz 10 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 55 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(37) unverändert

(38) unverändert

(39) Die Bundesarchiv-Kostenverordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2380), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(40) Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 57 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(41) Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 58 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(42) Der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. Abschnitt

Gebühren, Auslagen und Kostenerstattung

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 25a

Gebühren- und Auslagenerhebung
der Honorarkonsularbeamten

(1) Wird die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von einem Honorarkonsularbeamten vorgenommen, so ist dieser Gebührengläubiger.

(2) Reichen die Gebühren zur Bestreitung der mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten der Honorarkonsularbeamten nicht aus, so kann dem Honorarkonsularbeamten ein pauschaler Zuschuss gewährt werden.

(3) Entstehen dem Honorarkonsularbeamten durch die Ausführung eines dienstlichen Auftrags besondere, den Umständen nach erforderliche Aufwendungen, so kann er deren Erstattung beanspruchen.

§ 25b

Gebühren- und Auslagenbemessung

(1) Für die Gebührenerhebung nach § 25, insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, kann auch der Wert und die Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. *Für die Bemessung der Gebühr gelten die Vorschriften des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend, soweit nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.*

(2) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes können auch andere Bezugsgrößen oder Maßstäbe zur Bestimmung des Wertes oder der Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt werden. Danach kann insbesondere angeordnet werden, dass die Gebühr nach der Seiten- und Zeilenzahl sowie nach Sprachgruppen bestimmt wird.

§ 25c

Wertgebühren

(1) Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann eine Gebühr auch nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) bestimmt werden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Feststellung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen.

§ 25d

Zuschläge

Durch Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann bestimmt werden, dass von den Auslandsvertretungen und den Honorarkonsularbeamten zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze für vergleichbare individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Gastland ein Zuschlag, der bis zu 200 Prozent der Gebühren betragen kann, erhoben werden kann.

§ 25a

unverändert

§ 25b

Gebührenbemessung

(1) Für die Gebührenerhebung nach § 25, insbesondere für die notariellen Tätigkeiten der Vertretungen des Bundes im Ausland sowie der Honorarkonsularbeamten, kann auch der Wert und die Bedeutung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

(2) unverändert

§ 25c

unverändert

§ 25d

unverändert

Entwurf

§ 25e

Auslagen

Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

§ 26

Erstattungsansprüche bei Amtshilfe

(1) Im Falle der Amtshilfe hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Wird die Amtshilfe für eine Bundesbehörde geleistet, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nehmen die Auslandsvertretungen oder die Honorarkonsularbeamten zur Durchführung der Amtshilfe eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung vor, so stehen ihnen die von einem Dritten hierfür geschuldeten Gebühren und Auslagen zu.“

(43) Das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(44) Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die durch *Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007* (BGBl. I S. 3189) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(45) § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2872), die durch Artikel 7 Absatz 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die Gebühr für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens beträgt je 13 Euro. Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. beim Bundesverwaltungsamt das Bundesgebührengesetz, der 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,
2. beim Deutschen Patent- und Markenamt die DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2010 (BGBl. I S. 809) geändert worden ist,

in der jeweils geltenden Fassung.“

(46) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 60 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(47) Im Auslagentatbestand der Nummer 9012 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsular-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 25e

unverändert

§ 26

unverändert

(43) unverändert

(44) Die Auslandskostenverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4161; 2002 I S. 750), die **zuletzt durch die Verordnung vom 31. August 2012** (BGBl. I S. 1866) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(45) unverändert

(46) § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz **61** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(47) Im Auslagentatbestand der Nummer 9012 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **5. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2425) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsular-

Entwurf

gesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(48) In § 137 Absatz 1 Nummer 13 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom *11. Juli 2011* (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(49) Im Auslagentatbestand der Nummer 2010 der Anlage 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom *23. Mai 2011* (BGBl. I S. 898) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(50) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(51) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 61 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 3 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Gebühren, Auslagen,“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen und die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden jeweils ermächtigt, für den Bereich der Bundesverwaltung durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes den Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr näher zu bestimmen.“

(52) *Die Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999* (BGBl. I S. 874), die zuletzt durch Artikel 20 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(48) In § 137 Absatz 1 Nummer 13 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom **5. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(49) Im Auslagentatbestand der Nummer 2010 der Anlage 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom **5. Dezember 2012** (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 BGebG, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Abs. 4 BGebG“ ersetzt.

(50) unverändert

(51) Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(52) entfällt

Entwurf

(53) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(54) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 63 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

2. § 47 wird aufgehoben.

(55) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(56) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

2. § 28 wird aufgehoben.

(57) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 66 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(58) In § 107 Absatz 3 Nummer 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 dieses Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(59) In § 8a Absatz 6 in dem Satzteil vor Nummer 1, Nummer 1, 2 erster und zweiter Halbsatz und Nummer 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.

(60) § 26 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(52) Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 63 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(53) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 64 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(54) Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 65 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(55) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 66 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“.

2. § 33 wird aufgehoben.

(56) Die Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(57) Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 68 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.

2. § 27 wird aufgehoben.

(58) In § 107 Absatz 3 Nummer 12 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 70 dieses Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Auslandskostengesetz“ durch die Wörter „§ 12 des Bundesgebührengesetzes, dem 5. Abschnitt des Konsulargesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amts nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(59) entfällt

(59) § 26 des Satellitendatensicherheitsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590), das zuletzt durch

Entwurf

Artikel 2 Absatz 72 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(61) Die Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807), die durch Artikel 2 Absatz 73 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(62) § 33f Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln.“

(63) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 78 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35 wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)“.

2. § 35 wird aufgehoben.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird aufgehoben.

b) Absatz 10 wird Absatz 9.

c) Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 10“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 9“ ersetzt.

d) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 6 und 10“ durch die Wörter „Absätzen 6 und 9“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

(64) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(65) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 80 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2 Absatz 74 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(60) Die Gebührenverordnung zum Satellitendatensicherheitsgesetz vom 16. Juni 2010 (BGBl. I S. 807), die durch Artikel 2 Absatz 75 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(61) § 33f Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. unverändert

(62) Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 80 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(63) Die Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1228), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 81 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(64) § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 82 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(65) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(66) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(67) § 44 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt zu erlassen.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

(68) § 7 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 87 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(69) Die Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2471), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 88 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(70) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 89 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(71) Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 92 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 135 wie folgt gefasst:

„§ 135 (weggefallen)“.

2. § 135 wird aufgehoben.

(72) § 10 des Meeresbodenbergbaugesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 93 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(73) Die Meeresbodenbergbau-Kostenverordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2159), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 94 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(74) § 16 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 98 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 60 wie folgt gefasst:

„§ 60 (weggefallen)“.

2. § 60 wird aufgehoben.

(66) Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 85 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(67) Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

2. § 47b wird aufgehoben.

(68) unverändert

(69) unverändert

(70) unverändert

(71) unverändert

(72) unverändert

(73) unverändert

(74) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(75) Die Detergenzien-Kostenverordnung vom 5. Mai 2007 (BGBl. I S. 656), die durch Artikel 2 Absatz 99 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	(75) unverändert
(76) § 62 Absatz 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 100 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	(76) unverändert
(77) Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 101 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(77) unverändert
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst: „§ 11 (weggefallen)“.	
2. § 11 wird aufgehoben.	
(78) Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 102 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	(78) unverändert
(79) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(79) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst: „§ 17b (weggefallen)“.	
2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Wörter „§§ 15 und 16 sowie des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.	2. unverändert
3. Die §§ 14 und 17b werden aufgehoben.	3. unverändert
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.	4. entfällt
(80) Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(80) unverändert
1. In der Überschrift werden die Wörter „die Erhebung von Gebühren und“ gestrichen.	
2. Abschnitt 1 und die Anlage (Gebührenverzeichnis) werden aufgehoben.	
(81) § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung	(81) § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der

Entwurf

vom 2. Januar 2012 (BGBl. I S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 Satz 3, des § 5 Absatz 2 Satz 1 und des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie Rechtsverordnungen nach § 27 Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes sowie“.

(82) § 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 106 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(83) Die Kostenverordnung der Akkreditierungsstelle vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3964), die durch Artikel 2 Absatz 107 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(84) § 54 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 108 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(85) § 33 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 109 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Gebühren

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(86) Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundesortenamt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2004 (BGBl. I S. 2552), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 110 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Verordnung vom **20. November** 2012 (BGBl. I S. **2343**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie Rechtsverordnungen nach § **33** Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes sowie“.

(82) unverändert

(83) unverändert

(84) unverändert

(85) unverändert

(86) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 1b Absatz 1 werden die Wörter „in Anlage 1“ durch die Wörter „in der Anlage“ ersetzt.
 2. Abschnitt 3 sowie die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.
 3. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage (zu § 1b)“.
- (87) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), das durch Artikel 2 Absatz 111 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 56 wie folgt gefasst:
„§ 56 (weggefallen)“.
 2. § 56 wird aufgehoben.
- (88) § 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (89) Die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 113 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (90) § 21c des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (91) § 14 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 115 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (92) Die Fleischgesetz-Gebührenverordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3534), die durch Artikel 2 Absatz 116 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (93) § 17 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 117 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 5 wird aufgehoben.
 2. Absatz 6 wird Absatz 5.
- (94) § 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 118 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (95) § 8 und die Anlage der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGBl. I S. 1715), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 119 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.
- (96) Die BLE-ÖLG-Kostenverordnung vom 19. November 2003 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 120 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (97) § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 121 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 7

Gebühren und Auslagen

Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

(98) § 10 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 122 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(98) unverändert

(99) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 123 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(99) unverändert

(100) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 124 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(100) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“.

2. Die §§ 53 und 58 Absatz 3 werden aufgehoben.

(101) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 125 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(101) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25a wie folgt gefasst:

„§ 25a Aufwendungen des Auskunftspflichtigen“.

2. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Aufwendungen des Auskunftspflichtigen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

(102) Die Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 126 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(102) unverändert

(103) Die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 127 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(103) unverändert

(104) Die Frequenzgebührenverordnung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1226), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 128 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(104) unverändert

(105) Die Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 129 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(105) unverändert

Entwurf

(106) Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 131 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)“.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 18 Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10, 12 bis 19, 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

(107) Die Post-Lizenzgebührenverordnung vom 4. Februar 2002 (BGBl. I S. 579), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 132 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(108) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 133 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung

1. eines Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 55 und
2. eines Nutzungsrechts an *Rufnummern* auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 4

sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen nach § 145 durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen.

(3) Die Wegebauasträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(106) unverändert

(107) unverändert

(108) Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 133 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung

1. unverändert
2. eines Nutzungsrechts an **Nummern** auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 4

sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlich wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nach § 68 Absatz 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

2. In § 143 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170)“ durch die Wörter „nach dem Bundesgebührengesetz und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

3. § 145 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6, 8, 10, 12 bis 19, 21 des Bundesgebührengesetzes sowie § 9 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

- (109) Die Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477), die durch Artikel 2 Absatz 134 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

- (110) In § 8 Absatz 4 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141) werden die Wörter „der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „des Bundesgebührengesetzes und der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

- (111) Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 135 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Beiträge“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Beiträge“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

3. In § 24 Nummer 2 werden die Wörter „die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie“ gestrichen.

2. § 143 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die nach Absatz 1 abzugelenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits Gebühren nach § 142 oder nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes oder Beiträge nach § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) und der auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnung erhoben werden.“

3. unverändert

(109) unverändert

(110) unverändert

(111) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(112) Die Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 136 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 12 und Anlage 2 wie folgt gefasst:

„§ 12 (weggefallen)

Anlage 2 (weggefallen)“.

2. § 12 und die Anlage 2 werden aufgehoben.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils in der Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

(113) § 8 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 137 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(114) Die Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 138 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. den Ausbildungsfunkbetrieb und

6. die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes einschließlich der Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzbereiche (Anlage 1).“

b) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 18 und die Anlage 2 werden aufgehoben.

(115) Die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2647), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 139 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(116) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 140 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „sowie die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ gestrichen.

3. § 16 wird aufgehoben.

(117) Die Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 141 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(112) unverändert

(113) unverändert

(114) unverändert

(115) unverändert

(116) unverändert

(117) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 10 und Anlage 3 wie folgt gefasst:

„§ 10 (weggefallen)

Anlage 3 (weggefallen)“.

2. § 10 und Anlage 3 werden aufgehoben.

(118) Die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder vom 20. August 2002 (BGBl. I S. 3366), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 142 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(118) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

2. § 15 und die Anlage werden aufgehoben.

(119) Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 143 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(119) unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Entsprechend gelten jedoch

1. im Fall des Satzes 1 Nummer 1 die §§ 14 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, 3 und 5 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 16 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes und

3. im Fall des Satzes 1 Nummer 4 der § 14 Absatz 6 bis 12 und die §§ 15 bis 19 sowie die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes entsprechend.“

3. § 17 wird aufgehoben.

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(120) § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,

(120) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 144 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a

1. für die Untersuchungen von Fahrzeugen,
2. die Prüfungen von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis und die Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung,
3. die Erteilung einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung,
4. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Ferienreiseverordnung

die Gebührensätze für die damit in Zusammenhang stehenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zugrunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können“ durch die Wörter „In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2“ durch die Wörter „In der Rechtsverordnung nach Absatz 2“ ersetzt.
4. Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Gebühren des Kraftfahrtbundesamtes werden teilweise für den Bund durch Behörden der Länder erhoben.“

(121) § 34a des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 145 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, für den Bereich der Landesverwaltung durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Fahrlehrerprüfung einschließlich der Erweiterungsprüfungen näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten

(121) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gedeckt werden. In die Gebühr sind die mit der Leistung regelmäßig verbundenen Auslagen einzubeziehen. Zur Ermittlung der Gebühr sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten, zugrunde zu legen. Zu den Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

(122) § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 146 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(122) entfällt

(123) Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(123) entfällt

1. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird aufgehoben.

b) Nummer 11 wird Nummer 10.

2. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 wird im Satzteil nach Buchstabe b die Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Wörter „§ 57 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.

3. § 64b wird aufgehoben.

(124) Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 148 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(124) entfällt

(125) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 151 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(125) entfällt

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 22 und 26 wie folgt gefasst:

„§ 22 (weggefallen)

§ 26 (weggefallen)“.

2. Die §§ 22 und 26 werden aufgehoben.

(126) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 152 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(126) entfällt

(127) Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 153 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(127) entfällt

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 34a Absatz 2 Satz 1 des Fahrerlaubnisgesetzes werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

I. Abschnitt

Gebühren der Behörden im Länderbereich¹

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung	
101	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 511,00
102	Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG)	30,70
	B. Straßenverkehrs-Ordnung	
111	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20 bis 767,00 767,00 bis 2 301,00
112	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 767,00
	C. Ferienreiseverordnung	
121	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
	D. Fahrlehrergesetz	
131	Fahrlehrerprüfung	
131.1	für die Klasse BE	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	266,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	– für die Lehrproben	
	a) im theoretischen Unterricht	99,70
	b) im fahrpraktischen Unterricht	99,70
131.2	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse A	
	– für die fahrpraktische Prüfung	169,00
	– für die Fachkundeprüfung	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
131.3	für die Erweiterung von der Klasse BE auf die Klasse CE oder DE	
	– für die fahrpraktische Prüfung Klasse CE oder DE	220,00
	– für die Fachkundeprüfung Klasse CE oder DE	
	a) schriftlicher Teil	148,00
	b) mündlicher Teil	164,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme der Auslagen – ein. Die Gebühr ist auch zu entrichten für Teile, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	

¹ Die Behörden im Länderbereich erheben auch die Gebühren für den Bund, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen stehen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<i>E. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs</i>	
141	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene individuell zu-rechenbare öffent-liche Leistung, mindestens jedoch 25,60 Euro; bei gebührenfreien angefochtenen individuell zu-rechenbare öffent-liche Leistung 25,60 Euro. Von der Festset-zung einer Gebühr ist abzusehen, soweit durch die Rücknahme des Widerspruchs das Verfahren beson-ders rasch und mit geringem Verwal-tungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.
142	Für sonstige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt genannten Maßnah-men stehen, können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeits-zeit erhoben werden.	

2. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der Begutachtungsstellen für Fahreignung

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<i>1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis</i>	
	<i>Die Gebühren zu den Nummern 211 bis 213 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.</i>	
211	Theoretische Prüfung	
211.1	für eine Fahrerlaubnis aller Klassen, je	9,30
	Werden mehrere Prüfungen an einem Termin durchgeführt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
211.2	nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Kranken-fahrsstuhl)	3,80
211.3	Zu den Gebühren nach den Nummern 211.1 und 211.2 werden erhoben für	
	– Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25, motorisierter Kranken-fahrsstuhl)	6,50
	– Prüfung am PC	8,20
	– Prüfungsbogen oder andere Medien außer PC nebst Auswertung in Fremdsprachen	20,20
	– Hilfestellung bei der Prüfung durch den Sach-verständigen/Prüfer, Audio-Systeme oder durch vom Bewerber gesondert zu bezahlenden Dol-metscher/Übersetzer	je angefangene Viertelstunde Gebühr entspre-chend Nummer 299
	– fremdsprachige Prüfung mit CD	
	a) als Einzelprüfung	109,00
	b) bei gleichzeitiger Prüfung von zwei Bewerbern	87,10
212	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis oder eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastro-phenschutzes	
	In den Fällen, in denen der Termin für den theo-re-tischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird für beide Prü-fungsteile die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Ver-schulden des amtlich anerkannten Sachverständ-igen oder Prüfer und ohne ausreichende Ent-	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
	<i>schuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben. Verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung nach Anlage 7 Abschnitt 2.3 oder 2.6.1 FeV, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</i>		
212.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A		94,80
212.2	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A1		71,40
212.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE		71,40
212.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE		118,00
212.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes		118,00
212.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1		118,00
212.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E		111,00
212.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen M, S		47,40
212.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T		94,80
213	Prüfung der Schleistung mit Testgerät		5,40
	2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen		
221	Prüfung einzelner Fahrzeuge		
		Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO ^{2,3,4,5,6}	Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO ⁴
		1	2
		Euro	Euro
221.1	Anhänger ohne Bremsen	11,80 bis 22,00	–
221.2	Krafträder	21,40 bis 32,30	–
221.3	Kraftfahrzeuge ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...		
221.3.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.2 genannt	27,80 bis 43,50	23,00 bis 28,10
221.3.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.1 genannt	47,20 bis 59,80	40,90 bis 51,10
221.3.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.2 genannt	59,40 bis 75,10	46,00 bis 58,80
221.3.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.3 genannt	64,50 bis 82,70	51,10 bis 63,90

² Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 der Anlage VIIIa StVZO durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 1) zuzüglich dem 0,6-Fachen der Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 2) zu bilden.

³ Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 40 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 221.3.1.

⁴ Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.

⁵ Die Gebührennummern 221.2 und 221.3 erhöhen sich für Kraftfahrzeuge, die mit Fremdd- oder Kompressionszündungsmotor angetrieben werden bei einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO oder eine Begutachtung nach § 21 StVZO um einen der Gebührennummer 221.4 entsprechenden Betrag, wenn kein Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt vorliegt. (Bei den in § 47a Absatz 1 StVZO und Nummer 1.2.1.2 der Anlage VIII StVZO genannten Kraftfahrzeugen entfällt eine Überprüfung der Abgase nach Nummer 4.8.2 der Anlage VIIIa StVZO).

⁶ Zusätzlich zu den Gebühren für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) - Gebührennummern 221.1 bis 221.3.6 – wird für die Bereitstellung von Vorgaben nach Nummer 1 der Anlage VIIIa StVZO eine zusätzliche Gebühr von 1,00 Euro je Hauptuntersuchung erhoben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
221.3.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.4 genannt	72,20 bis 90,40 56,20 bis 71,60
221.3.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 221.1 bis 221.3.5 genannt	85,00 bis 106,00 69,00 bis 86,90
221.4	Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,85.	
221.4.1	Kraftfahrzeuge – ohne Krafräder	
221.4.1.1	Abgasuntersuchungen mit Abgasmessung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00
221.4.1.2	Abgasuntersuchungen ohne Abgasmessung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20
221.4.2	Krafräder	8,20 bis 24,50
221.5	Gasanlageprüfungen	
221.5.1	Für die Untersuchung der Gasanlage im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ohne vorliegenden Nachweis über eine durchgeführte Gasanlagenprüfung durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt wird zur Gebühr nach den Nummern 221.2 und 221.3 folgende zusätzliche Gebühr erhoben	20,00
222	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 221.1 bis 221.5	1,50 Euro bis 2/3 der Gebühr nach den Nummern 221.1 bis 221.5.1
223	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 221 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:	
223.1	Kraftomnibusse	12,30 bis 27,60
223.2	Taxen, Mietwagen	6,10 bis 13,80
223.3	Nachprüfungen	4,10 Euro bis 2/3 der Gebühr nach Nummer 223.1 beziehungsweise 223.2
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 221 bis 223 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	
224	Zuteilung einer Prüfplakette oder Prüfmarke auf Grund des § 29 oder § 47a StVZO	0,50
225	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO	2,80
226	Kann eine der unter den Nummern 221, 222 und 223 genannten Prüfungen am festgesetzten Tag nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden aus Gründen, die der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer nicht zu vertreten hat, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung wegen der Notwendigkeit besonderer Untersuchungen am festgesetzten Tag nicht beendet werden kann.	
3.	Untersuchungen der amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung	
231	medizinisch-psychologische Gutachten nach den §§ 2a und 4 Absatz 10 StVG sowie § 11 Absatz 3, den §§ 13 und 14 FeV	
231.1	körperliche und geistige Beeinträchtigungen (§ 11 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 FeV), ausgenommen neurologisch-psychiatrische Beeinträchtigungen	204,00
231.2	neurologisch-psychiatrische Beeinträchtigungen (§ 11 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 FeV)	289,00
231.3	Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Absatz 3 Nummer 3 FeV)	220,00
231.4	Tatauffällige (allgemein, ausgenommen Gebührennummern 231.5 und 231.6; § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 10 Nummer 2 FeV und § 2a Absatz 4 und 5 sowie § 4 Absatz 10 StVG)	292,00

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
231.5	Alkoholauffällige (§ 13 Nummer 2 FeV)	338,00
231.6	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige (§ 14 FeV)	338,00
	<i>Soweit von der Begutachtungsstelle selbst ein Drogenscreening durchgeführt wird, erhöht sich der Betrag um 128,00 Euro.</i>	
231.7	Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (§ 11 Absatz 6 FeV)	für die Fragestellung mit der höchsten Gebühr den vollen Satz; für alle weiteren Fragestellungen insgesamt 1/2 der hierfür geltenden höchsten Gebühr
231.8	Teiluntersuchungen oder Nachuntersuchungen	1/2 bis 2/3 der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 451.1 bis 451.6
232	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter (§§ 10, 11 FeV)	
232.1	Klassen M, L, T	92,50
232.2	alle übrigen Klassen	106,00
233	Gutachten nach § 3 Satz 1 Nummer 3 und § 33 Absatz 3 FahrIG	
233.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	185,00
233.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	292,00
234	Kann eine der unter den Gebührennummern 231, 232 und 233 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der Begutachtungsstelle für Fahreignung und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Person am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
	4. Terminuszuschläge	
241	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf die Gebühren oder den Stundensatz	
	– an normalen Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 Prozent,	
	– an dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 Prozent,	
	– in den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 Prozent,	
	– an Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 Prozent,	
	– an Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 Prozent als Zuschlag erhoben.	
	5. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
299	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 201 bis 241 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 18,50 Euro und höchstens 24,50 Euro erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 Prozent des vorgenannten Satzes berechnet.	

(128) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 155 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.

(120) Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 153 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7h wird wie folgt gefasst:

„§ 7h

Zurücknahme oder Einschränkung des Antrags bei Einsatz von Verwaltungshelfern

Im Falle des Einsatzes von Verwaltungshelfern nach § 5a Absatz 8a wird dem Antragsteller die vor-

Entwurf

2. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4 wird Nummer 3.

(129) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 156 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(130) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 157 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 7 wird aufgehoben.

(131) § 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebebahnverkehr, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Bau und den Betrieb von Magnetschwebebahnen zu erlassen sowie die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach internationalen Abmachungen einheitlich zu regeln.“

2. In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

(132) § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 159 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(133) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen vorab mitgeteilt. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Nummer 3 wird Nummer 2.

(121) Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 154 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(122) Das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 155 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(123) § 11 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 156 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(124) § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 157 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(125) § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I

Entwurf

S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 160 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(134) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 161 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(135) § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 162 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(136) Die Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 163 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(137) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 164 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 3“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „des § 12“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
3. § 12 wird aufgehoben.
4. § 13 wird § 12.
5. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

(138) Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 165 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
2. § 13 wird aufgehoben.

(139) Die Bundes-Seehäfen-Abgabenverordnung vom 27. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2152) wird aufgehoben.

(140) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 166 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 15“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 15 wird aufgehoben.
3. § 15a wird § 15.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(126) Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 159 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(127) § 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 160 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(128) Die Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 161 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(129) Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 162 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ durch die Wörter „einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(130) Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 163 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(131) unverändert

(132) Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 164 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

4. In § 16 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

(141) Abschnitt 3 und die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 167 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(142) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 168 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(143) Die Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 169 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(144) § 51 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 170 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(145) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 171 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(146) Die Sportbootführerscheinverordnung-See in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 172 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „nach § 10“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 10 wird aufgehoben.
3. Die §§ 11 bis 14 werden die §§ 10 bis 13.

(147) § 22a des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140),

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. unverändert

(133) Abschnitt 3 und die Anlage der Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 165 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

(134) Die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 166 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(142) entfällt

(135) Die Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4241), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 167 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(136) § 51 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 168 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(137) Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 169 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(138) Das EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454), das durch Artikel 2 Absatz 170 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. § 8 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

(139) Die EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797), die durch Artikel 2 Absatz 171 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(140) unverändert

(141) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 173 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(148) Der Fünfte Abschnitt des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 174 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(149) Die Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. S. 9285), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2003 (BAnz. S. 11853) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(150) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „71 - 74“ durch die Angabe „71 - 73“ ersetzt.
2. § 31c Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. Erhebung von Gebühren und Auslagen nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 13 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Nummern 3, 5 und 13“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Nummer 9a“ durch die Wörter „nach Satz 1 Nummer 9a“ ersetzt und die Wörter „und nach der Nummer 13“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Nummern 15 und 16“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 15 und 16“ ersetzt.
 - ee) In Satz 6 werden die Wörter „nach Nummer 17“ durch die Wörter „nach Satz 1 Nummer 17“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nummer 6 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 6, 7 und 7a“ durch die Wörter „Nummer 7 und 7a“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung *mit* Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über

 1. den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen,

(142) unverändert

(143) unverändert

(144) Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung, **die nicht der** Zustimmung des Bundesrates **bedarf**, Bestimmungen über

 1. unverändert

Entwurf

2. den Erwerb von Flugfunkzeugnissen sowie
3. *Berechtigungsausweisen* und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache.“
4. § 74 wird aufgehoben.

(151) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 176 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(152) In § 1 Nummer 5, § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 5, § 3a Nummer 5, § 4 Nummer 5 und § 4a Nummer 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 179 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(153) Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Wörter „der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.
2. § 18 wird aufgehoben.
3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

(154) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 183 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. **Berechtigungsausweise** und Bescheinigungen über den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache.“
4. unverändert

(145) Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

(146) In § 1 Nummer 5, § 2 Nummer 5, § 3 Nummer 5, § 3a Nummer 5, § 4 Nummer 5 und § 4a Nummer 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 180 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „nach einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes“ ersetzt.

(147) Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 181 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(148) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 184 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Kirsten Lühmann, Manuel Höferlin, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10422** wurde in der 219. Sitzung am 31. Januar 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)675 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 117. Sitzung am 13. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)675 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 13. März 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)675.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)675 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die **Drucksache 16/10422** hingewiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)675 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 (Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG))

Zu § 1

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 1 wird klargestellt, dass keine ausnahmslose Verpflichtung zur Gebührennormierung für alle individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen begründet wird. Der Verordnungsgeber hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen über das „Ob“ der Erhebung von Gebühren und Auslagen nach den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes zu entscheiden. In diesem

Rahmen kann er insbesondere nach § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Nummer 4 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit von der Normierung von Gebühren und Auslagen absehen. Da sich dies bereits aus § 22 Absatz 1 ergibt, kann der bisherige § 1 Absatz 1 entfallen.

Durch die Streichung des Wortes „alle“ in der Regelung der zentralen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Auslagen in Absatz 2 des bisherigen Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass durch das Bundesgebührengesetz keine ausnahmslose Verpflichtung zur Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen begründet wird. Vielmehr hat die gebührenerhebende Stelle diese Verpflichtung nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes und der Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 auszuüben. Dies bedeutet, dass sie von der Gebühren- bzw. der Auslagenerhebung absehen kann bzw. muss, wenn sachliche und die persönliche Gebührenfreiheit nach §§ 7 und 8 besteht, eine Gebühren- oder Auslagenbefreiung durch Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 3 und 4 vorgesehen ist oder dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit nach § 9 Absatz 5 geboten ist.

Zu § 7

Zu Nummer 1

In § 7 Nummer 1 werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt, um deutlich zu machen, dass auch einfache elektronische Auskünfte gebührenfrei sind. Der Gesetzentwurf sieht bislang die Gebührenfreiheit lediglich für „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte“ vor. Diese Regelung ist im Hinblick auf die in § 37 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffene Regelung zu elektronischen Verwaltungsakten zu eng. Sinn und Zweck der im Gesetzentwurf in § 7 Nummer 1 vorgesehenen Regelung ist es, Auskünfte, die von der Behörde ohne größeren Rechercheaufwand erteilt werden können, nicht mit Gebühren zu belegen. Maßgeblich für die Gebührenfreiheit ist folglich die Einfachheit der Auskunft, nicht die Form, in welcher sie dem Bürger gegenüber erteilt wird.

Zu Nummer 3 – neu –

Der bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Katalog von sachlich gebührenbefreiten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 3 um die Gebührenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien erweitert. Damit wird für die Fälle, in denen die Kopie selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren ist (z. B. Anfertigung von Kopien von Archivgut), für einfache elektronische Kopien (Scans) eine Gebührenfreiheit begründet, während für Papierkopien Gebühren erhoben werden können.

Elektronische Kopien sind alle Kopien, die nicht in Papierform perpetuiert werden. Dies ergibt sich aus der im Bundesrecht üblichen weiten Fassung des Begriffs „elektronisch“ (vgl. beispielsweise §§ 3a, 33 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 130a der Zivilprozessordnung) sowie der Formulierung im Gesetzentwurf zur Förderung der elek-

tronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 17/11473).

Nummer 3 erfasst nur elektronische Kopien einfacher Art, die Papierkopien in schwarz/weiß ersetzen. Aufwendige elektronische Kopien, wie z. B. Scans auf Datenträger, Mikrofilm, CD oder Fotopapier sind dagegen nicht Gegenstand der Regelung.

Die gebührenmäßige Privilegierung von einfachen elektronischen Kopien gegenüber Papierkopien ist zur Förderung des E-Government und der Entbürokratisierung sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Prozessen in der Verwaltung angezeigt. Die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung und elektronische Übersendung von elektronischen Kopien für die Verwaltung im Vergleich zu der Herstellung und Übermittlung von Kopien in Papierform weniger Kosten verursacht, insbesondere wenn es sich um umfangreichere Unterlagen handelt. Deshalb soll durch die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, diese verstärkt in elektronischer Form in Anspruch zu nehmen. Die durch elektronische Kopien ermöglichte Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung dient nicht nur dem fiskalischen Interesse an der Senkung der mit dieser Leistung verbundenen Kosten, sondern ist auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit angezeigt.

Die Möglichkeit, durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 9 Absatz 4 für von § 7 Nummer 3 nicht erfasste aufwendige elektronische Kopien vorzusehen, bleibt unberührt. Zu den eine Gebührenermäßigung oder -befreiung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch das Ziel, die Inanspruchnahme von elektronischen Kopien zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zu fördern.

Zu § 8

Zu Absatz 2

Mit der Verwendung des Wortes „soweit“ statt „wenn“ in Satz 1 wird klargestellt, dass die Gebührenbefreiung auf Grundlage der Gegenseitigkeit in dem Umfang gilt, in dem die Länder dem Bund nach ihren Verwaltungskostengesetzen Gebührenfreiheit gewähren. Damit wird im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen der Länder in der Frage der persönlichen Gebührenfreiheit für den Bund sichergestellt, dass in den Fällen, in denen ein Land eine Gebührenbefreiung nur bei Forderungen bis zu einer Bagatellgrenze vorsieht (z. B. bis zu 500 Euro in Baden-Württemberg), das Land gegenüber dem Bund nur in dem Umfang zur Gebührenzahlung verpflichtet ist, in dem es den Bund zur Zahlung von Gebühren heranzieht.

Zu Absatz 4

Die Einfügung von Ausnahmeregelungen für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von der im Gesetzentwurf für Leistungen des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vorgesehenen generellen Gebührenpflicht in Artikel 1 § 8 Absatz 4 Nummern 10 und 11 trägt dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 3 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 222) weitestgehend Rechnung.

Die Änderungen greifen die Antragsbegründung des Bundesrates zu Nummer 3 auf („Die Gesetzesbegründung, nach der den genannten Bundesbehörden bei der Beurteilung der persönlichen Gebührenfreiheit ein Prüfungsaufwand entstünde, dessen Kosten außer Verhältnis zu den letztlich gewährten Gebührenbefreiungen steht, trifft – zumindest im Hinblick auf Länder und Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände – nicht zu“). Bei Schaffung von Ausnahmeregelungen für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände würde – wie der Bundesrat in der Antragsbegründung zutreffend darlegt – der bisherige unwirtschaftliche Aufwand bei der Prüfung der Gebührenfreiheit vermieden, da sich dieser insbesondere im Bereich der Universitäten und Universitätskliniken aus den starken Verflechtungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie den häufig sich ändernden Organisations- und Finanzierungsformen ergibt. Daher könnte auch bei Beschränkung der Gebührenfreiheit auf Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden die Absenkung des Erfüllungsaufwands um ca. 75 000 Euro pro Jahr (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 86) realisiert werden. Die vollständige Streichung des PEI und des BfArM aus dem Ausnahmekatalog nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 würde demgegenüber bedeuten, dass die Zielsetzung der Neuregelung, den bisherigen unwirtschaftlichen Prüfaufwand bei der Prüfung der Gebührenfreiheit für Leistungen des PEI und des BfArM zu vermeiden, nicht erreicht würde. Zur näheren Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 3 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 229) verwiesen.

Die Änderung (Gebührenfreiheit für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) führt im Vergleich zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Länder in Höhe von insgesamt rund 94 000 Euro. Davon entfallen auf Leistungen des BfArM rund 79 000 Euro und auf Leistungen des PEI rund 15 000 Euro.

Die Steigerung gegenüber den nach der Gesetzesbegründung erwarteten Mehreinnahmen des Bundes in Höhe von ca. 49 000 Euro für Leistungen auf Antrag der Länder (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 85) ergibt sich auf Grund der Einführung neuer Leistungen auf Antrag der Länder durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192). Für diese Leistungen (Entscheidungen über die Genehmigungspflicht einer klinischen Prüfung nach § 21 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes) würden bei einem unveränderten Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zusätzlich Mehreinnahmen des Bundes sowie entsprechende Mehrausgaben der Länder im Bereich des BfArM in Höhe von rund 30 300 Euro und für Leistungen des PEI in Höhe von rund 15 000 Euro entstehen.

Dagegen betragen die verbleibenden Mehreinnahmen des Bundes bzw. die Mehrausgaben der Länder für Leistungen des PEI und des BfArM gegenüber sonstigen Antragstellern lediglich knapp 40 000 Euro (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 85).

Eine vollständige Streichung des PEI und des BfArM aus dem Ausnahmekatalog nach Artikel 1 § 8 Absatz 4 mit der Folge, dass außer den Gebietskörperschaften auch Universitäten und Universitätskliniken, die aus dem Haushalt des Landes getragen werden, gebührenbefreit sind, soll demgegenüber aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

- Den Leistungen des PEI und des BfArM an Universitäten und Universitätskliniken, die aus dem Haushalt des Landes getragen werden, steht kein Leistungsäquivalent von Universitäten und Universitätskliniken gegenüber, das deren Gebührenfreiheit rechtfertigen könnte.
- Die Gebührenbefreiung für Universitätskliniken, die aus dem Haushalt des Landes getragen werden, würde eine Bevorzugung gegenüber anderen Kliniken darstellen, die nicht öffentlich-rechtlich, sondern in privater Rechtsform organisiert und damit nicht gebührenbefreit sind.
- Bei einer vollständigen Streichung könnte BMG seiner Verpflichtung, Personal-kosten des PEI und des BfArM durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu refinanzieren, nicht mehr nachkommen.

Zu § 9

Zu Absatz 3

Die Ergänzung des Absatzes 3 durch den 2. Halbsatz stellt das Verbot prohibitiver Gebühren zweifelsfrei klar. Damit regelt die Vorschrift ausdrücklich, was nach der Rechtsprechung schon bisher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen Eingang in die Gebührenbemessung gefunden hat (BVerfGE 50, 217, 227; BVerwGE 12, 164, 170; 118, 128, 135; BVerwG, NVwZ 2000, 913, 914; vgl. auch EuGH Rechtssache C-217/97 vom 9. September 1999). Danach wird die Grenze der zulässigen Gebührenbemessung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere dann überschritten, wenn der Ordnungsgeber einen so hohen Gebührensatz bestimmt, dass der Gebührenschuldner von der Beantragung bestimmter Leistungen abgeschreckt wird und die Gebühr insoweit eine prohibitive Wirkung entfaltet (vgl. auch Begründung des Gesetzentwurfs Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 102 und 105). Dies ist der Fall, wenn die Höhe der Gebühr für den Gebührenschuldner ein wesentliches Hindernis im Sinne einer wirtschaftlichen Barriere für die Inanspruchnahme der Leistung darstellt.

Spezialgesetzliche Regelungen von Gebühren zur Vermeidung von missbräuchlicher oder querulatorischer Inanspruchnahme der Verwaltung bleiben unberührt und gehen der allgemeinen Regelung in § 9 Absatz 3 nach dem Grundsatz des Vorrangs der spezialgesetzlichen Regelung vor.

Zu § 12

Zur Umsetzung des Regelungsziels, die Inanspruchnahme von einfachen elektronischen Kopien zu fördern, wird durch die Änderungen in § 12 für die Fälle, in denen die Kopien nicht als individuell zurechenbare Leistung, sondern als mit der Leistung im Zusammenhang stehende Auslagen zu qualifizieren sind (z. B. Kopie von einer behördlichen Genehmigung), in Ergänzung der Regelungen zur Gebührenfreiheit nach § 7 Nummer 3 auch die Auslagenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien begründet. Zur näheren Erläuterung des Regelungsziels wird auf die Begründung zu § 7 Nummer 3 – neu – (Gebührenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien) verwiesen.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sieht in der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs eine Erhebung von Auslagen für auf Antrag erstellte Kopien vor, wobei die Art der Herstellung keine Rolle spielt. Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Verpflichtung zur Auslagenerstat-

tung auf Papierkopien beschränkt und damit die Auslagenfreiheit von einfachen elektronische Kopien begründet.

Durch die Ergänzung des § 12 Absatz 2 Nummer 2 wird klar gestellt, dass auch durch Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 keine Auslagenerhebung für einfache elektronische Kopien nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden kann. Erfasst werden wie bei § 7 Nummer 3 nur elektronische Kopien, die Papierkopien in schwarz/weiß ersetzen.

Aufwendige elektronische Kopien, wie z. B. Scans auf Datenträger, Mikrofilm, CD oder Fotopapier sind dagegen nicht Gegenstand der Regelung. Die Möglichkeit, durch Besondere Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Auslagenermäßigung oder -befreiung nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 für von § 12 Absatz 2 Nummer 2 auch für diese elektronische Kopien vorzusehen, bleibt unberührt. Zu den eine Auslagenermäßigung oder -befreiung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch das Ziel, die Inanspruchnahme von elektronischen Kopien zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zu fördern.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 5 – neu – (BDBOS-Kostenverordnung)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste BDBOS-Kostenverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 998) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird in § 1 der Verordnung sowie in der Tabellenüberschrift der Anlage zu § 1 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 35 (Verbraucherinformationsgebührenverordnung)

Die redaktionelle Anpassung der Änderungsbefehle war auf Grund der Verkündung der neuen Verbraucherinformationsgebührenverordnung vom 22. November 2012 (BGBl. I S. 2346) erforderlich.

Zu Absatz 51 (Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um die Streichung des § 15, der auf Grund eines Redaktionsversehens in der bisherigen Drucksache enthalten ist.

Zu Absatz 63 (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 25. Mai 2012 (BGBl. I S. 1216) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in § 3a dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen.

Zu diesem Zweck wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 66 (Wertpapierprospektgesetz)

Es handelt sich um eine Anpassung an Artikel 6 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 68 – neu – (Vermögensanlagengesetz)

Die am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Gebührenregelung des § 27 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) ist bislang nicht vom Gesetzesentwurf erfasst. Da die Vorschrift in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzesentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird in § 27 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 82 – alt – (Kostenverordnung zum Waffengesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 4 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 229 f.).

Zu Absatz 84 (Waffengesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 4 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 229 f.).

Zu Absatz 86 (Sprengstoffgesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 5 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 230).

Zu Absatz 86 – alt – (Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 5 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 230).

Zu Absatz 102 (Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Bei der Änderung in Nummer 3 (Anlagen 1 bis 3 zu § 1 Absatz 2 Satz 2) handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKGGebV) vom 23. Februar 2009 (BGBl. I S. 402) durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2012 (BGBl. I S. 1875).

Zu Absatz 104 (Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Die Änderung in der bisherigen Nummer 4 entfällt auf Grund der Aufhebung des § 12 der Verordnung über die Er-

hebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz durch Artikel 3a des Gesetzes zur Stärkung der Finanzaufsicht vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369).

Bei der Änderung der bisherigen Nummer 5 (Nummer 4 – neu) handelt es sich um Folgeänderungen zur Anpassung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 174).

Zu Absatz 133 (Telekommunikationsgesetz)

Die Regelung in Nummer 1 Buchstabe b ist auf Grund der Legaldefinition in Artikel 1 § 3 Absatz 3 nicht erforderlich. Bei den Änderungen zu Nummer 1 Buchstabe c und d handelt es sich um eine Folgeänderungen zur Anpassung des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958).

Zu Absatz 144 (Straßenverkehrsgesetz)

Die bislang im Gesetzesentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen in § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) werden aufgehoben. Damit werden entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten.

Auf Grund der Beschränkung des Anwendungsbereichs des Bundesgebührengesetzes auf Bundesbehörden ist § 6a StVG damit – wie auch die übrigen gebührenrechtlichen Vorschriften, bei denen bereits auf Grundlage des Gesetzesentwurfs bundesrechtliche Gebührevorschriften für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen von Landesbehörden wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlichen Gebührenregelungen ausnahmsweise weiterhin erforderlich sind (vgl. hierzu Auflistung im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzesentwurfs) – nicht Gegenstand der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Vor diesem Hintergrund werden in § 6a StVG im Rahmen dieser Reform nur solche Änderungen vorgenommen, die zur Vermeidung von Unklarheiten und Vollzugsproblemen zwingend erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Der Vollzug des Straßenverkehrsrechts liegt ausschließlich bei den Ländern. Nur die Länder können also einschätzen, welche Kosten für die durchzuführenden Amtshandlungen anfallen und durch verwaltungsorganisatorische Maßnahmen Einfluss darauf nehmen, inwiefern die Effizienz optimiert und Kosten damit reduziert werden können.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist somit bei der Bewertung der Frage, ob Gebühren kostendeckend sind – wie § 6a Absatz 2 dies fordert – maßgeblich auf die Bewertung durch die Länder angewiesen.

Eigene Einschätzungen zum konkreten Verwaltungsablauf sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-

wicklung nicht möglich, zumal dies mit einer direkten Einwirkung auf das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden in den Ländern verbunden wäre.

Damit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine sachgerechte Gebührenfestsetzung vornehmen kann, bedarf es also entscheidend der Mitwirkung der Länder bei der Ermittlung und Beurteilung des Verwaltungsaufwandes. Insoweit gibt es zwei Möglichkeiten: Es ist – wie bei den Gebühren der Technischen Prüfstellen, die von den Ländern mit der Durchführung bestimmter Amtshandlungen beliehen worden sind – möglich, dass die Träger einen Gebührenanpassungsantrag beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellen. Dann bedarf es einer Stellungnahme der Länder dazu. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die Länder selbst Anpassungen für erforderlich halten. Dann bedarf es einer entsprechenden Initiative. Die neue Vorschrift formalisiert dies und stellt auf die Bedingung ab, dass mindestens fünf Länder den Antrag stellen bzw. die Stellungnahme abgeben und eine Schätzung des Personal- und Sachaufwandes zur Verfügung stellen. Damit wird der unterschiedlichen Behördenstruktur (ländlicher Raum, Stadt, Mischverwaltung) Rechnung getragen. Die Mitwirkungspflicht der anderen Länder besteht darin, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Aufforderung Schätzungen des Personal- und Sachaufwandes zur Verfügung zu stellen. Somit wird zum einen vermieden, dass regionale Besonderheiten auf die bundesweite Gebührenhöhe durchschlagen. Zum anderen wird so sichergestellt, dass eine entsprechende Initiative auf eine repräsentative Schätzung des Personal- und Sachaufwandes gestützt werden kann.

Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass der Fünf-Länder-Antrag allein das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung noch nicht zur Gebührenanpassung verpflichtet, wenn es dazu die Stellungnahme der anderen Länder für erforderlich hält.

Zu Nummer 2

Die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz wird als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet.

Zu Absatz 145 (Fahrlehrergesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen in § 34a des Fahrlehrergesetzes werden aufgehoben. Damit werden entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 – neu –

Auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 146 (Kraftfahrtsachverständigen-gesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen in § 18 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes werden aufgehoben. Damit werden entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 1 und 2 verwiesen.

Zu Absatz 147 (Personenbeförderungsgesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen in § 56 des Personenbeförderungsgesetzes werden aufgehoben. Damit werden entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Zu Nummer 1

Der Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes liegt bis auf wenige Fälle im genehmigungspflichtigen grenzüberschreitenden Omnibus-Gelegenheitsverkehr ausschließlich bei den Ländern. Um für die nach Landesrecht zu treffenden Maßnahmen eine angemessene Höhe für die Gebühren der Länderbehörden ermitteln zu können, ist die Mitwirkung der Länder bei der Schätzung des Personal- und Sachaufwandes unerlässlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 148 – alt – (Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr)

Entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) werden im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr werden daher aufgehoben. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz erfolgt außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Zu Absatz 150 (Güterkraftverkehrsgesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen in § 22 des Güterkraftverkehrsgesetzes werden aufgehoben. Damit werden entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz ist daher außerhalb der Strukturreform zu regeln. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Der Vollzug des Güterkraftverkehrsrechts liegt in der Regel bei den Ländern, z. B. bei der Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr und bei der Erteilung von Gemeinschaftslicenzen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr. Um für die nach Landesrecht zu treffenden Maßnahmen eine angemessene Höhe für die Gebühren der Länderbehörden ermitteln zu können, ist die Mitwirkung der Länder bei der Schätzung des Personal- und Sachaufwandes unerlässlich. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 152 – alt – (Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen)

Entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) werden im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden daher aufgehoben. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz erfolgt außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Zu Absatz 151 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 221) werden im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 2 vorgesehenen Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden daher aufgehoben. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz erfolgt außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Mithin findet die Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes im Bereich des Straßenverkehrsrechts keine Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 144 Nummer 2 verwiesen.

Zu Absatz 153 (Allgemeines Eisenbahngesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen bzw. Ergänzungen gebührenrechtlicher Vorschriften durch Artikel 1 Nummer 11 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) und Artikel 1 Nummer 4a und Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884).

Mit den Änderungen zu Nummer 1 und Nummer 2a werden in dem durch Artikel 1 Nummer 4a des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften eingefügten § 7h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie in dem durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstaben a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes angepassten § 26 Absatz 1 Nummer 9 AEG die Vorschriften an die Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) angepasst. Zu diesem Zweck werden jeweils die Wörter „Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff als Oberbegriff den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt und gleichzeitig erweitert. Die weiteren Änderungen in § 7h und § 26 Absatz 1 Nummer 9 AEG dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des Bundesgebührengesetzes.

Mit den Änderungen in Nummer 2b wird der neu in § 26b AEG eingefügte Absatz 1a an das Bundesgebührengesetz (Artikel 1) angepasst. Die Neufassung von Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung von Zeitgebühren in Artikel 1 § 11 Nummer 2. Der neue Satz 2 dient der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff. Des Weiteren wird die bisherige Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz an das neu geschaffene Bundesgebührengesetz angepasst.

Die im bisherigen Gesetzentwurf in Nummer 1 Buchstabe b vorgesehene Aufhebung des § 21 Absatz 3 Satz 3 AEG entfällt, da diese Regelung bereits durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften aufgehoben wurde.

Die Änderung in Nummer 3 ist zur redaktionellen Anpassung des § 32 AEG auf Grund der Streichung von Absätzen in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften erforderlich.

Zu Absatz 154 (Bundeseisenbahngebührenverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um die Einfügung des Satzendes der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung, das auf Grund eines Redaktionsversehens nicht in der bisherigen Drucksache enthalten ist.

Zu Absatz 162 (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)

Durch die am 2. Oktober 2012 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich (BGBl. I S. 2102) ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an

Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die Ersetzung der Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ist eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 166 – neu – (Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird in § 1 und in den Absätzen 3 und 4 der Verordnung jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. In § 2 Absatz 2 wird die bisherige Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und 8 VwKostG als starre Verweisung auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgebührengesetzes geltende Fassung des Verwaltungskostengesetzes ausgestaltet. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des Artikels 1 § 23 Absatz 6 und dient der Rechtsklarheit für die Übergangszeit bis zur Ablösung des bisherigen gebührenrechtlichen Fachrechts durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel 1 § 22 Absatz 4.

Zu Absatz 168 – alt – (Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Absatz 168 wird aufgehoben, da nach § 5 Absatz 2 der Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) die Kostenverordnung Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 168 (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz)

Es handelt sich um eine Präzisierung in rechtsförmlicher Hinsicht. Diese ist erforderlich, weil es im Seeunfallgesetz mehrere Unterabschnitte 4 gibt.

Zu Absatz 170 – neu – (EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz)

Das am 12. Dezember 2012 in Kraft getretene EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz (BGBl. I S. 2454) ist bislang nicht vom Gesetzentwurf erfasst. Da die Vorschrift des § 7 in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird das Wort „Amts-

handlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert. Die Ersetzung der Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ist eine Folgeänderung auf Grund der Anpassung der Begrifflichkeiten im Bundesgebührengesetz an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff.

Zu Absatz 171 – neu – (EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird in § 1 und in der Anlage zu § 2 Absatz 1 jeweils das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 173 (Flaggenrechtsgesetz)

Durch das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Flaggenrechtsgesetzes und der Schiffsregisterordnung (BGBl. I S. 2792) ist der Gesetzentwurf um Folgeänderungen in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird das Wort „Amtshandlung“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistung“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“ als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Absatz 174 (Seelotsgesetz)

Es handelt sich um eine Anpassung in rechtsförmlicher Hinsicht. Diese ist erforderlich, weil im Seelotsgesetz die Nummerierung der Abschnitte nicht in Ziffern, sondern in Wörtern ausgedrückt wird.

Zu Absatz 175 (Luftverkehrsgesetz)

Zu der Einfügung des Absatzes 2a in § 32 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Änderungen in § 74 LuftVG wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 1 verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 225). Darin hat die Bundesregierung angekündigt, im Luftverkehrsrecht den Änderungsanliegen der Länder entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse (Bundratsdrucksache 305/1/12 Nummer 14 bis 16 und Nummer 20) in der Sache Rechnung zu tragen und im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Formulierungsvorschläge unter anderem zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes zu unterbreiten.

Die Einfügung des Absatzes 2a in § 32 LuftVG und die Änderungen in § 74 LuftVG übernehmen inhaltlich den Vorschlag der Finanz-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates zur Schaffung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Gebührenerhebung durch Länderbehörden im Luftverkehrsgesetz

in modifizierter Form. Die Abweichungen gegenüber der von den Ländern vorgeschlagenen Formulierungen tragen den verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Anforderungen an die Ausgestaltung einer Ermächtigungsnorm Rechnung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden: Die Einfügung des Absatzes 2a in § 32 des LuftVG ermöglicht es den Ländern, unmittelbar eine Rechtsverordnung zu erlassen. Gleichzeitig bleibt es den Ländern nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes unbenommen, die Gebührenerhebung durch Landesgesetz zu regeln. Damit trägt sie dem Regelungsanliegen des Bundesrates umfassend Rechnung.

Bei den in § 32 Absatz 5 Satz 1 und 3 LuftVG vorgesehenen Änderungen handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Mit der Einfügung der Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ in § 32 Absatz 5 Satz 1 LuftVG wird in Bezug auf die Zustimmungsbedürftigkeit die bisherige Rechtslage wieder hergestellt. Das Gleiche gilt für die Streichung des Satzes 3 in § 32 Absatz 5 LuftVG. Damit bedürfen – ebenso wie nach geltendem Recht – Rechtsverordnungen auf Grund des § 32 Absatz 5 LuftVG nicht der Zustimmung des Bundesrates. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Absatz 176 – neu – (Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 225) angekündigt, im Luftverkehrsrecht den Änderungsanliegen der Länder entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse (Bundratsdrucksache 305/1/12 Nummer 14 bis 17 und Nummer 20) in der Sache Rechnung zu tragen und hierzu im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Formulierungsvorschläge unter anderem zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung anzubieten.

Die Einfügung eines neuen Absatzes, mit der § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgehoben wird, greift den Vorschlag des Finanz-, Verkehrs- sowie des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates (Bundratsdrucksache 305/1/12 Nummer 17 und 20) auf. Im Hinblick auf den lediglich deklaratorischen Charakter der Norm erfolgt die Umsetzung des Änderungsanliegens – wie vom Finanzausschuss vorgeschlagen (Bundratsdrucksache 305/1/12 Nummer 17) – bereits in Artikel 2 des Gesetzentwurfs. Dies ermöglicht – anders als die vom Verkehrs- sowie vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Aufhebung in Artikel 4 (Bundratsdrucksache 305/1/12 Nummer 20) – dass die Länder schon vor Ablauf von fünf Jahren eine eigene Gebührenverordnung erlassen.

Zu Absatz 181 (Verordnung über Flugfunkzeugnisse)

Durch die zum 1. Mai 2012 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 7. Februar 2012 (BGBl. I S. 183) ist der Gesetzentwurf um eine Folgeänderung in dieser Verordnung zur Anpassung an Artikel 1 des Entwurfs zu ergänzen. Zu diesem Zweck wird in das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt, da dieser Begriff nach Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs den bisherigen Begriff der „Amtshandlung“

als Anknüpfungspunkt der Gebührenpflicht ersetzt bzw. erweitert.

Zu Artikel 3 (Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern)

Zu Absatz 3 – neu – (BDBOS-Kostenverordnung)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste BDBOS-Kostenverordnung vom 27. April 2012 (BGBl. I S. 998) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird diese Verordnung infolge der in Artikel 1 § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben.

Zu Absatz 13 (Kostenverordnung zum Waffengesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 4 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 229 f.).

Zu Absatz 16 (Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 5 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 230).

Zu Artikel 4 (Anpassung an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien sowie Änderung von Regelungen für die Gebührenerhebung der Länder)

Zu Absatz 22 (Trinkwasserverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562).

Zu Absatz 42 (Konsulargesetz)

Die Überschrift des § 25b des Konsulargesetzes (KonsG) wird dem Regelungsgehalt der Norm angepasst, da die Vorschrift lediglich Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, nicht jedoch von Auslagen enthält. Zudem wird der Verweis auf die Kostenordnung durch § 25b Absatz 1 Satz 2 KonsG gestrichen, da diese Regelung im Hinblick auf die Vorgaben für die Gebührenbestimmung durch die Besondere Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes nach § 25b Absatz 2 KonsG nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 52 – alt – (Verkaufsprospektgebührenverordnung)

Die bisherige Regelung, wonach die Verkaufsprospektgebührenverordnung aufgehoben wird, ist im Hinblick auf die Aufhebung dieser Verordnung durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung (BGBl. I S. 1217) vom 25. Mai 2012 überholt.

Zu Absatz 55 (Wertpapierprospektgesetz)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Absatz 66 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 57 – neu – (Vermögensanlagegesetz)

Die Gebührenregelung des § 27 des Vermögensanlagegesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), die in wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, ist bislang nicht vom Gesetzentwurf erfasst. Da die Vorschrift in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird sie im Hinblick auf die in Artikel 1 § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben. Im Einzelnen: § 27 Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. § 27 Absatz 2 Satz 1 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers umfasst nach Artikel 1 § 11 auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren. Die Subdelegationsermächtigung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 ist aufzuheben, da nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 59 – alt – (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz)

Absatz 59 wird aufgehoben, da § 8a Absatz 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes durch Artikel 2b des Gesetzes zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) aufgehoben wurde.

Zu Absatz 65 – neu – (Waffengesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 4 wird verwiesen) Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 229 f.)

Zu Absatz 67 (Sprengstoffgesetz)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 5 wird verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 230).

Zu Absatz 79 (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)

Die Änderung in der bisherigen Nummer 4 entfällt auf Grund der Aufhebung des § 16 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes durch Artikel 2a des Gesetzes zur Stärkung der Finanzaufsicht vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369).

Zu Absatz 81 (Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Absatz 66 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 108 (Telekommunikationsgesetz)

Bei der Änderung in Nummer 1, mit der in § 142 Absatz 1 Nummer 2 das Wort „Rufnummern“ durch „Nummern“ ersetzt wird, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958).

Die Änderung des § 143 Absatz 3 in Nummer 2 umfasst – über die bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltene Folgeänderung zur Aufhebung des § 16 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen nach Artikel 4 Absatz 116 hinaus – auch die Anpassung der Norm an die Aufhebung des § 17 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln nach Artikel 4 Absatz 119 Nummer 3 sowie der auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 115.

Zudem wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Bezugnahme auf die Gebührenerhebung nach dem Bundesgebührenrecht gestrichen, da die Rechtsgrundlage insoweit ausschließlich die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes ist. Im Übrigen wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Absatz 120 – alt – (Straßenverkehrsgesetz)

Entsprechend der Forderung des Bundesrates zu Nummer 1 (Bundratsdrucksache 305/12, S. 1) werden im Bereich des Straßenverkehrsrechts bundeseinheitliche Gebührenregelungen beibehalten. Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehenen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes werden aufgehoben, da weiterhin für alle gebührenpflichtigen Leistungen von Landesbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Eine Harmonisierung mit dem Bundesgebührengesetz erfolgt außerhalb der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes.

Zu Absatz 121 – alt – (Fahrlehrergesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehenen Änderungen in § 34a des Fahrlehrergesetzes werden aufgehoben, da weiterhin für alle gebührenpflichtigen Leistungen von Landesbehörden nach dem Fahrlehrergesetz bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 120 (Allgemeines Eisenbahngesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen bzw. Ergänzungen gebührenrechtlicher Vorschriften durch Artikel 1 Nummer 11 des Siebten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) und Artikel 1 Nummer 4a und Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884).

Zu Nummer 1

Mit den Änderungen zu Nummer 1 werden in dem durch Artikel 1 Nummer 4a des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften eingefügten § 7h des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) die Regelungen in Absatz 1 aufgehoben und die Überschrift an die veränderte Reichweite der Norm angepasst.

Die allgemeine Vorschrift zur Gebührenerhebung in Satz 1 ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben, da sich die Gebührenerhebungspflicht aus Artikel 1 § 2 Absatz 1 ergibt. Die Regelungen in Satz 2 sind auf Grund der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenprinzip

nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 für Bundesbehörden ebenfalls zu streichen. Auch die Sonderregelung für die Gebührenbemessung bei begünstigenden öffentlichen Leistungen nach Satz 3 ist obsolet, da nach Artikel 1 § 9 Absatz 2 eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und des wirtschaftlichen Nutzens der öffentlichen Leistung durch Besondere Gebührenverordnung nach Artikel § 22 Absatz 4 angeordnet werden kann. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers erfasst auch Gebührenermäßigungen nach Artikel 1 § 9 Absatz 4.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 AEG durch Buchstabe a war bereits durch Nummer 1 des bisherigen Entwurfs vorgesehen und bleibt erhalten und wird durch die Streichung des Verweises auf die Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 in Absatz 3 Satz 6 ergänzt.

Mit der Änderung in Buchstabe b wird § 26 Absatz 1a AEG als Folgeänderungen zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz (Artikel 1) aufgehoben. Die Ermächtigung zur Festlegung von Gebühren sowohl nach festen Sätzen als auch als Zeitgebühren (Satz 1) ist nicht mehr erforderlich, da sich die Befugnis zur Bestimmung von Fest- und Zeitgebühren aus der Artikel 1 § 11 ergibt. Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisherige fachgesetzliche Ermächtigung in Satz 2 zu den dort im Einzelnen genannten gebührenrechtlichen Regelungen der Gebühren- und Auslagenbefreiung, des Umfangs der zu erstattenden Auslagen und der Gebührenerhebung, da sich dieser Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers bereits aus Artikel 1 § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergibt. Die Möglichkeit zur Bestimmung von vom Gebührengläubiger abweichenden Stellen zum Einzug von Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 4.

Bei der Änderung in Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 AEG.

Zu Nummer 3

Die Anpassung in § 32 AEG ist auf Grund der Streichung von Absätzen durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Achten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884) erforderlich.

Zu Absatz 122 – alt – (Kraftfahrersachverständigengesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehene Aufhebung des § 18 des Kraftfahrersachverständigengesetzes entfällt, da weiterhin auch für gebührenpflichtige Leistungen von Landesbehörden bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 123 – alt – (Personenbeförderungsgesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehenen Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes werden aufgehoben, da weiterhin auch für gebührenpflichtige Leistungen von Landesbehörden bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 124 – alt – (Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehene Aufhebung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr entfällt, da weiterhin auch für gebührenpflichtige Leistungen von Landesbehörden bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 125 – alt – (Güterkraftverkehrsgesetz)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehenen Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes werden aufgehoben, da weiterhin auch für gebührenpflichtige Leistungen von Landesbehörden bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 126 – alt – (Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehene Aufhebung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen entfällt, da weiterhin auch für gebührenpflichtige Leistungen von Landesbehörden bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 127 – alt – (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Die bislang im Gesetzentwurf im Rahmen des Artikels 4 vorgesehenen Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr werden aufgehoben, da weiterhin für alle gebührenpflichtigen Leistungen von Landesbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz bundesrechtliche Gebührenvorschriften erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 120 verwiesen.

Zu Absatz 129 (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderungen durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b der am 2. Oktober 2012 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich (BGBl. I S. 2102).

Zu Absatz 134 – neu – (Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird diese Verordnung infolge der in Artikel 1 § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben.

Zu Absatz 138 – neu – (EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz)

Die Gebührenregelung des § 7 und § 8 Satz 1 Nummer 3 des EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2455) ist bislang nicht vom Gesetzentwurf erfasst. Da die Vorschrift in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird sie im Hinblick auf die in Artikel 1 § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ablösung der geltenden fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben. Im Einzelnen: § 7 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in Artikel 1 § 1 nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben. § 8 Satz 1 Nummer 3 kann im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach Artikel 1 § 22 Absatz 4 ebenfalls entfallen. Der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers umfasst nach Artikel 1 § 11 auch die Bestimmung von Fest- und Rahmengebühren.

Zu Absatz 139 – neu – (EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung)

Da die vom Gesetzentwurf bislang nicht erfasste EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797) in den Anwendungsbereich der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes fällt, wird diese Verordnung infolge der in Artikel 1 § 22 Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ablösung der geltenden

fachrechtlich geregelten Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts aufgehoben.

Zu Absatz 142 – alt – (Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Absatz 142 wird aufgehoben, da nach § 5 Absatz 2 der Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) die Kostenverordnung Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie außer Kraft getreten ist.

Zu Absatz 144 – neu – (Luftverkehrsgesetz)

Bei der in § 32 Absatz 5 Satz 1 LuftVG vorgesehenen Änderung handelt es sich – ebenso wie bei der Änderung zu Artikel 2 Absatz 175 um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Mit der Einfügung der Wörter „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ in § 32 Absatz 5 Satz 1 LuftVG wird in Bezug auf die Zustimmungsbedürftigkeit die bisherige Rechtslage wieder hergestellt. Damit bedürfen – ebenso wie nach geltendem Recht – Rechtsverordnungen auf Grund des § 32 Absatz 5 LuftVG nicht der Zustimmung des Bundesrates. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Auf Grund der Änderung des Verwaltungskostengesetzes durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) wird die Angabe der letzten Änderung angepasst.

Berlin, den 13. März 2013

Helmut Brandt
Berichtersteller

Kirsten Lühmann
Berichterstellerin

Manuel Höferlin
Berichtersteller

Frank Tempel
Berichtersteller

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

